This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 220 463

WASSERSCHLEBEN

Das landesherrliche Kirchenregiment

1872

GER
978
WAS

HARVARD
LAW
LIBRARY

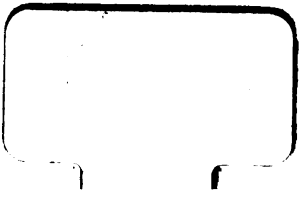

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und **W. Oncken.**

Jahrgang I.
(Heft 1—16 umfassend).

Heft 16.

Das landesherrliche Kirchenregiment.

Von

Dr. H. Wasserschleben,
Geh. Justizrath und Professor an der Universität Gießen.

Berlin 1873.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.
33. Wilhelm-Straße 33.

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten, enthält Nachricht über den **neuen II. Jahrgang der Zeit-Fragen neue VIII. Serie der Sammlung.** In demselben befinden sich au Zettel zur Erneuerung des Abonnements.

Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von **Fr. v. Holtzendorff** und **W. Oncken.**

Jahrgang II. 1873. Heft 17—32 umfassend.

Im Abonnement jedes Heft nur 7½ Sgr.

Mit den soeben ausgegebenen Heften 15 und 16 ist der **erste Jahrg** dieser mit so **großem Beifall** aufgenommenen **Zeit-Fragen** beendet und ersu wir unsere geehrten Abonnenten um recht baldige **Erneuerung** des Abonneme um in der Continuation eine Verzögerung zu vermeiden. Die ersten Hefte **neuen II. Jahrganges** werden im **Februar** ausgegeben und enthalten:

Oncken, Dr. August (Wien), **Die Wiener Weltausstellung** 1873.
Meyer, Prof. J. B. (Bonn), **Die Fortbildungsschule.**

Ferner werden unter Anderen in diesem II. Jahrgange, vorbehaltlich etw Abänderungen im Einzelnen, folgende Beiträge erscheinen, worauf wir ganz sonders aufmerksam machen wollen und woraus ersichtlich, daß der **II. Jahrg** dem ersten sich würdig anreiht:

Oncken, Prof. Dr. W. (Gießen), Das Deutsche Reich im Jahre 1872
v. Holtzendorff, Prof. Dr. Fr. (Berlin), Nationalfeste und Nationaldenkmäler
Lang, H., Pfarrer (Zürich), Die Religion im Zeitalter Darwin's. — **Schm** Prof. Dr. G. (Straßburg), Die Krisis der Deutschen Weberei im 19. Jahrhunder
Hinschius, Dr. jur. (Berlin), Die kirchliche Reformgesetzgebung in Preußen. — **H** Prof. Dr. Joh. (München), Die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Jesuitenorden
Kradolfer, Prediger (Bremen), Die altchristliche Moral und der moderne Zeitgei
Frohschammer, Prof. Dr. (München), Die Petrussage. — **Eck,** Prof. (Gießen), Deutsche Civilprozeß nach dem neuen Entwurf.

Die **Deutschen Zeit- und Streitfragen** nehmen sich **die gr Angelegenheiten der Gegenwart, die Streitfragen der Schule und Unterrichtswesens, der Arbeiterbewegung, der Kirche, der inneren der auswärtigen Politik** zum Gegenstande ihrer Betrachtung.

Der I. Jahrgang 1872 ist complet broch. zu 4 Thlr., geb. in Halbfranz zu 4 Thlr. 20 Sgr. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Prospecte in jeder Buchhandlung!

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Zur gefälligen Kenntnißnahme.

Mit den soeben erschienenen Heften 166—168 ist die VII. Serie der

Sammlung gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von **Rud. Virchow** und **Fr. v. Holtzendorff,**

und mit Heft 15—16 **der I. Jahrgang** der

Deutschen Zeit- und Streit-Fragen,

herausgegeben von **Fr. v. Holtzendorff** und **W. Oncken,**

beendet und werden **im Februar die neuen Hefte der VIII. Serie und des II. Jahrganges erscheinen.** Um keine Verzögerung in der Continuation eintreten zu lassen, ersuchen wir unsere geehrten Abonnenten **um gefällige umgehende Erneuerung des Abonnements auf untenstehenden Verlangzetteln.**

Die früher erschienenen Serien I. bis VII. der Sammlung, sowie Jahrgang I. der Zeit-Fragen sind nach wie vor durch jede Buchhandlung zum Subscriptionspreise von à 4 Thlr., geb. in Halbfranzband à 4 Thlr. 20 Sgr., zu beziehen.

Hochachtungsvoll

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung

Berlin, im Januar 1873. **Carl Habel.**

An die Buchhandlung

Der Unterzeichnete wünscht die Zusendung der: **Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,** herausgegeben von Prof. Virchow und Prof. v. Holtzendorff. VIII. Serie, Jahrg. 1873. Heft 169 – 192 à 5 Sgr. — und abonnirt hiermit auf 24 Hefte.

Name und Stand: **Wohnort:**

An die Buchhandlung

Der Unterzeichnete wünscht die Zusendung von: **Deutsche Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.** Herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken. Jahrg. II. 1873. Heft 17—32 à 7½ Sgr. und abonnirt hiermit auf 16 Hefte.

Name und Stand: **Wohnort:**

Prospecte auf dem Umschlag dieses Heftes!

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen

Das

ndesherrliche Kirchenregiment.

Von

Dr. H. Wasserschleben,
Geh. Justizrath u. Professor a. d. Universität Gießen.

Berlin 1872.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.

MAY 12 1921

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Im Zusammenhange mit den Verfassungsbestrebungen innerhalb der evangelischen Kirche ist in der neuern Zeit das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment vielfach Gegenstand der Erörterung geworden. Die große Verschiedenheit der Ansichten, welche sich hierbei herausgestellt hat, und die tief eingreifende Bedeutung, welche diese Institution seit mehr als 300 Jahren für die evangelische Kirche zunächst in Deutschland gehabt hat, wird eine eingehendere Besprechung dieser Streitfrage zur Genüge rechtfertigen.

Betrachten wir zunächst den geschichtlichen Entwickelungsgang, so finden wir, daß die sächsischen Reformatoren, namentlich Luther und Melanchthon, im Gegensatze zu dem äußerlichen, die Gewissen bedrückenden kirchlichen Regimente der katholischen Hierarchie, anfänglich die Ansicht vertraten, daß Christen überhaupt keiner Obrigkeit und keines äußerlichen Regiments bedürften, „ein Jeglicher sei zugleich dem Andern unterthan, und unter den Christen sei kein Oberster, denn nur Christus selbst und allein", „geistliche Obrigkeit wirke nur durch Predigt und Sakramentverwaltung" (Luther's Werke, Erlang. Ausg. Bd. 22. S. 93 ff., Corp. Reformat. I. p. 594). Allein eine solche idealistische Auffassung war den Forderungen und Bedürfnissen der thatsächlichen Verhältnisse gegenüber nicht durchführbar. Die Berufung der Pfarrer, die Aufsicht über dieselben, die Ueberwachung der Lehre, die Anordnung des Gottesdienstes und anderer durch die kirchlichen Zwecke gebotenen Einrichtungen, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens u. A. ge-

hörte doch in Wahrheit nicht in den Bereich des „geistlichen Regiments", solange man demselben nur Lehramt und Sakramentverwaltung zuschrieb. Das Prinzip des allgemeinen Priesterthums, welches die Reformatoren den absolutistischen und exklusiven Bestrebungen der katholischen Hierarchie und Priesterherrschaft entgegensetzten, konnte der Natur der Sache nach sich nicht allein auf die geistige Kirche und auf das innere Verhältniß der Christen zu Gott beziehen, auch die äußere Ordnung der Kirche, welche sich als unerläßlich nothwendig erwies, mußte diesem Prinzip entsprechen, und so ergab sich als eine wesentliche Bedingung für diese Organisation, daß der Schwerpunkt der kirchlichen Thätigkeit und Wirksamkeit, auch in Betreff der Gestaltung, Erhaltung und Handhabung der äußeren kirchlichen Ordnung in der Gemeinde, oder wo mehrere Einzelgemeinden in einem kirchlichen Verbande standen, in der zu organisirenden Gesammtgemeinde liegen müsse. Die katholischen Bischöfe waren, so lange sie sich dem Evangelium nicht unterwarfen, natürlich nicht die rechten Lehrer und Seelsorger, und ebenso wenig konnte man ihnen kirchenregimentliche Befugnisse überlassen, Luther erklärte daher in seiner Schrift: Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, v. Jahre 1523 „in solcher Noth" die Gemeinde für verpflichtet und deßhalb berechtigt, an Stelle der Bischöfe Lehrer zu berufen, und wenngleich die Bischöfe das Evangelium hätten und rechtschaffene Priester setzen wollten, so sollten sie dieß doch nicht ohne der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen thun, sondern nur den von der Gemeinde Erwählten und Berufenen zu bestätigen haben. (Erlang. Ausg. Bd. 22. S. 149.) Ebenso entwirft Luther's Brief an die Prager v. J. 1523 (Walch, Bd. 10, S. 1814 u. ff.) bereits in großen Zügen das Bild einer kirchlichen Organisation auf der Grundlage einer kirchlichen Gemeindeverfassung, eingeführt und angeordnet durch die Gemeinde selbst. Allein schon in seiner

deutschen Messe (1526) sagt Luther: „wyr stellen solche ordnungen gar nicht vmb der willen, die bereyt Christen sind, denn die bedurfen der Dinge keyns, vmb welcher willen man auch nicht lebt, sondern sie leben vmb vnser willen, die noch nicht Christen sind, das sie vns zu Christen machen, sie haben ihren Gottisdienst ym geyst. Aber vmb der willen mus man solche ordnunge haben, die noch Christen sollen werden odder stercker werden"; „wenn man die leute vnd personen hette, die mit ernst Christen zu seyn begerten, die ordnunge vnd weysen weren balde gemacht. Aber ich kan vnd mag noch nicht eyne solche gemeyne ... orden vnd anrichten, denn ich habe noch nicht leute vnd personen dazu, so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kompts aber, das ichs thun mus ..., so wil ich das meyne gerne dazu thun vnd das beste so ich vermag, helffen ....., bis das die Christen, so mit ernst das wort meynen, sich selbst finden vnd anhalten, auff das nicht eyne rotterey draus werde, so ichs aus meynem kopff treyben wolte, denn wyr deudschen sind eyn wild, rho tobend volck, mit dem nicht leychtlich ist etwas anzufahen, es treybe denn die höhiste nott" (Richter, Kirchenordnungen, Bd. 1. S. 36). Die Homberger Synode v. J. 1526 entwarf die Grundzüge einer kirchlichen Organisation, nach welchen der Schwerpunkt der kirchlichen Wirksamkeit in den Gemeinden lag, denen die Wahl und Absetzung der Geistlichen, Ueberwachung der Lehre und Handhabung der Zucht zustehen sollte. Dieser idealistische Verfassungsentwurf setzte kirchlich und sittlich erzogene und ausgebildete Gemeinden voraus, wie sie damals noch gar nicht existirten, und in richtiger Erkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse ordnete er selbst ein Uebergangsstadium an, während dessen der Landesherr die wichtigsten kirchenregimentlichen Befugnisse ausüben sollte. Auch in den übrigen deutschen Territorien, in welchen die Reformation Boden gewonnen hatte und das Bedürfniß einer kirchlichen Neugestaltung sich geltend machte, scheiterte die Durchführung des Prinzips des allgemeinen Priesterthums an der Roheit und Ver-

wilderung der damaligen Gemeinden und dem geringen Grade geistiger, sittlicher und religiöser Kultur auch bei den Geistlichen und Lehrern.

Die Bewegung der Wiedertäufer, besonders aber der Bauernkrieg mit seinen Ausschreitungen zeigte die Gefahren, welche der Kirche unter den damaligen Verhältnissen, und namentlich inmitten der sozialen Aufregung drohten, Falls man an dem zunächst angenommenen und bis jetzt für nothwendig erachteten Standpunkt festhielt. Seitdem stellten die Reformatoren mehr und mehr die von Gott zur Erhaltung der äußerlichen Ordnung gesetzte Obrigkeit in den Vordergrund. So heißt es in der Vorrede zum sächsischen Visitationsbuche (1528): „Demnach ..... wir gesehen, wie elend die Christenheit verwirret, zurstrewet und zurissen ist, hetten wir auch dasselbige recht Bischoflich vnd Besucheamt .... gerne widder angericht gesehen, aber weil vnser keiner dazu beruffen odder gewissen befelh hatte ....., da haben wir ..... mit bitten angelangt den durchlauchtigsten ..... Herzog zu Sachsen...., als den Landsfürsten vnd vnser gewisse weltliche oberkeit, von Gott verordnet, das er aus christlicher liebe (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht schuldig sind).... dem Evangelio zu gut vnd den elenden Christen ynn S. K. F. G. landen zu nutz vnd heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt fodbern vnd ordenen." Wenn aber „wilde köpffe" sich der neuen Ordnung widersetzen sollten, so sei der Landesherr, „obwol er zu leren vnd geistlich zu regirn nicht befolhen ist," „doch schuldig, als weltliche oberkeit darob zu halten, das nicht zwietracht, rotten vnd auffrhur sich vnter den vnderthanen erheben" (Richter, Kirchenordn. Bd. 1. S. 83). Ebenso sagt Luther in seinem: Exempel einen christlichen Bischof zu weihen: „Müssen doch unsere weltlichen Herrschaften jetzt Nothbischöfe sein, und uns Pfarrherrn und Prediger (nachdem der Papst und seine

Rotte nicht dazu, sondern dawider thut) schützen und helfen, daß wir predigen, Kirchen und Schulen dienen können."

Diese veränderte Auffassung erhielt eine besondere Stütze durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse und durch die Stellung, welche der Reichstag zu den evangelischen Ständen einnahm. Auf dem Reichtage zu Speier (1526) waren die Einigungsverversuche zwischen den katholischen und evangelischen Ständen ohne Erfolg geblieben, die Regelung der kirchlichen Frage, welche nach Lage der Sache durch das Reich nicht erfolgen konnte, wurde durch den Reichsabschied den einzelnen Ständen überlassen: es möge (so lautet der Beschluß) bis zur Entscheidung durch das allgemeine Konzil oder durch die National-Versammlung, ein Jeglicher in Sachen der Religion und des Wormser Edikts „so leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und Kaiserl. Majestät zu verantworten sich getraue." Durch diesen Beschluß erhielten die evangelischen Stände, welche nun dem Papste, dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber als Vertreter und Patrone der neuen Lehre auftraten, von Reichs wegen das Recht, die Religionsangelegenheit in ihren Ländern zu ordnen. Diese Befugniß enthielt aber noch keine eigentliche Kirchengewalt, sondern nur das landesherrliche Reformationsrecht, allein die evangelischen Fürsten konnten darin doch füglich auch die Aufforderung erblicken, die Gestaltung und Einrichtung ihrer Landeskirchen selbst in die Hand zu nehmen; und hierin wurden sie durch die vorhin hervorgehobene Auffassung der Reformatoren bestärkt.

Jenachdem die neue Lehre in den einzelnen Territorien bereits größere oder geringere Fortschritte gemacht hatte, war das Vorgehen und Verfahren der Fürsten natürlich ein anderes. In Hessen, Lüneburg und in den fränkisch-brandenburgischen Ländern z. B. bedurfte es einer Berathung mit den Landständen und der Geistlichkeit, um die Einführung der Reformation erst zu beschließen, während in Kursachsen nur noch Einrichtungen erforderlich waren,

welche die evangelische Kirche und deren Organisation weiter ausbildeten und sicherten. Dazu kam aber noch außerdem der Umstand, daß meist es sich gar nicht darum handelte, für einzelne Gemeinden und Ortskirchen über Lehre, Kultus und kirchliche Ordnung Bestimmung zu treffen, sondern um Durchführung einer allgemeinen Landesangelegenheit, so daß auch aus diesem Grunde die Landesherrn sich für berufen halten konnten, im Verein mit den Landständen die in dieser Beziehung für erforderlich erachteten Maaßregeln und Anordnungen zu treffen.

Indem aber die Reformatoren den Landesherrn und weltlichen Obrigkeiten das Kirchenregiment zuwiesen, betrachteten sie dieß vorerst nur als etwas Vorübergehendes, Provisorisches, als ein Auskunftsmittel, welches durch die unfertigen Zustände der evangelischen Kirche, durch die Unsicherheit in der Stellung der Evangelischen zur katholischen Hierarchie geboten erschien; daher bezeichnete Luther die Landesherrn als Nothbischöfe, welche solange eintreten sollten, bis der Friede mit den katholischen Bischöfen zu Stande gekommen oder eine andere definitive Anordnung getroffen worden sei. Aber auch diese Anschauung war eine nur vorübergehende, das Provisorium wurde zum Definitivum, was Anfangs nur als durch die Noth und den Drang der Verhältnisse thatsächlich geboten erschien, wurde endlich als etwas Dauerndes, innerlich Nothwendiges, im Geiste der Reformation selbst Begründetes angesehen.

Das Bedürfniß nach einer geordneten und friedlichen Entwickelung und Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, das Mißtrauen in die Angemessenheit und Lebensfähigkeit irgend welcher andern kirchlichen Organisation, die Furcht namentlich vor den zerstörenden Einflüssen, welche sich bei dem Festhalten am Prinzip des allgemeinen Priesterthums in der Verfassungsfrage nur zu leicht unter den damaligen Verhältnissen Seitens der rohen, sittlich und geistig verkommenen Masse geltend machen würden, Alles dieß hat das verhängnißvolle Dogma hervorgerufen, daß

der Landesherr als das höchste Mitglied der Kirche und als die von Gott zum Wächteramt über beide Tafeln des Gesetzes, des göttlichen wie des menschlichen, verordnete Obrigkeit verpflichtet sei, nicht allein das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die reine Lehre und rechten Gottesdienst zu erhalten, Ordnung und Frieden zu bewahren, eine Auffassung, welche in den Schmalkaldischen Artikeln, in der Vorrede zur Konkordienformel, in zahlreichen Aussprüchen namentlich Melanchthons, sowie in den evangelischen Kirchenordnungen unzweideutig hervortritt. Der Landesherr hatte hiernach nicht allein die weltlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche und die Befugniß der äußern formalen Sanktion aller von der Kirche getroffenen Einrichtungen und erlassenen Bestimmungen, sondern namentlich das Recht zur Organisation und Berufung der verschiedenen zur Ausübung des Kirchenregiments und der Jurisdiktion erforderlichen Behörden, die Entscheidung in höchster Instanz, ein unmittelbares Mitwirkungsrecht bei Deklarationen über die Lehre, und Anordnung des rechten Gottesdienstes. Sehr bestimmt und entschieden wird aber hierbei betont, daß der Landesherr diese Rechte nicht nach Art seiner Staatsgewalt ausüben dürfe; sein Verhältniß zur Kirche sei das eines Dienstes und Amts und die Erfüllung desselben seine Pflicht, wiederholt wird hervorgehoben, daß der Landesherr, obgleich er das höchste Mitglied der Kirche sei, sich doch den Lehrentscheidungen dieser zu unterwerfen, und die Mitwirkung der Gemeinden z. B. bei den Berufungen der Geistlichen anzuerkennen und zu schonen habe. (Vergl. meine Schrift: Die evangelische Kirche in ihrem Verhältniß zu den symbolischen Büchern und zum Staat. Breslau 1843. S. 58 ff.)

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tritt in den Kirchenordnungen neben dieser dogmatischen Begründung vielfach der Versuch hervor, das landesherrliche Kirchenregiment auch reichsgesetzlich zu rechtfertigen. Die durch den Religionsfrieden

v. J. 1555 suspendirte Gewalt der katholischen Bischöfe über die Evangelischen, das jus episcopale, galt hiernach als auf die Landesherrn übergegangen, und aus dieser Auffassung erklärt sich die seitdem bis jetzt übliche Bezeichnung für das landesherrliche Kirchenregiment als „bischöfliches" oder „oberbischöfliches Recht", „Summepiskopat" des Landesherrn, eine Bezeichnung, welche in jeder Beziehung unpassend und ungerechtfertigt ist, man mag die wahre und eigentliche Grundlage und Entstehungsursache des landesherrlichen Kirchenregiments, oder den Inhalt und das Wesen desselben in's Auge fassen. Der Reichsabschied v. J. 1555 hob bis zur endlichen Ausgleichung des Religionsstreites die Gewalt der katholischen Bischöfe über die Evangelischen auf; die Folge davon war an sich nur, daß dieses Regiment auch vom Standpunkt der Reichsgesetzgebung aus durch Organe der evangelischen Kirche ausgeübt werden konnte. Aus welchen Gründen die Landesherrn in den Besitz dieses Regiments gelangt sind, und welches der Inhalt und die Tragweite dieser Gewalt gewesen und geworden ist, haben wir oben gesehen, beides hat mit dem Reichsabschied und mit dem Umfang der Jurisdiktionsrechte katholischer Bischöfe nichts zu schaffen gehabt.

Die Gestaltung der evangelisch-kirchlichen Zustände bis in das 17. Jahrhundert zeigt, daß auch die zuletzt charakterisirte Auffassung und Begrenzung des landesherrlichen Kirchenregiments Seitens der Reformatoren nicht durchweg zur praktischen Geltung und Ausführung gelangt ist. Auch die letzten ohnehin abgeblaßten Versuche, den Gemeinden einen Antheil oder doch ein Mitwirkungsrecht bei der Ausübung des Kirchenregiments zu sichern, waren erfolglos. Charakteristisch für diesen ganzen Zeitraum ist die Abschwächung und Vernachlässigung der Idee des allgemeinen Priesterthums. Die Gemeinden galten nicht mehr als Mittelpunkt gemeinsamer kirchlicher Arbeit und Thätigkeit, sondern als „Object christlicher Erziehung". Die Kirchenordnungen dieser Zeit räumen den Gemeinden in der Regel weder ein Mitwirkungsrecht

bei der Besetzung der geistlichen Aemter ein, noch bei der Einrichtung des Kultus, sowie bei Handhabung der Zucht. Das Prinzip des allgemeinen Priesterthums war verloren gegangen, die Pfarrkinder kamen meist nur noch in soweit in Betracht, als sie die kirchlichen Lasten zu tragen hatten, und dafür wurden sie zum wahren und reinen Glauben erzogen.

Wohl aber wurde die Stellung der Landesherrn der Kirche gegenüber wesentlich gebunden und beschränkt durch den Einfluß der Theologen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Landesherrn bei der Einrichtung der kirchlichen Ordnung sich durch theologische Sachverständige berathen ließen, durch einheimische Vertrauensmänner, durch theologische Fakultäten, durch auswärtige Theologen. Dieser Einfluß der Theologen war thatsächlicher Natur, kein rechtlich nothwendiger, die Kirchenordnungen wissen nichts von einem Mitwirkungsrecht des Lehrstandes als solchen, und erst die Doktrin hat im sogenannten Episkopalsystem, in der Lehre von den drei Ständen, diesen Einfluß organisirt und mit göttlichen Kreditiven ausgestattet.

Bis zum 17. Jahrhundert sehen wir, daß in den meisten deutschen Territorien unter lutherischen Fürsten, nach dem Vorbilde der kursächsischen kirchlichen Organisation, Konsistorien und Superintendenten zur Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments errichtet wurden, über denen der Landesherr selbst die höchste Instanz bildete.

Der Gewissenszwang, welcher Seitens der lutherischen Orthodoxie ausgeübt wurde, der Strafeifer und die Verketzerungssucht eines Klerus, welcher seinen Beruf weniger in der Pflege des religiösen Lebens und der Sittlichkeit, als in der Aufrechthaltung starrer Formeln, in theologischen Turnieren und „gelehrter Polemik" suchte, verminderte Vertrauen und Sympathie im Volke, und damit die Quelle geistlicher Wirksamkeit. Hierzu kam die wesentlich veränderte Auffassung des landesherrlichen Kirchenregiments und des Umfangs der Landeshoheit seit dem 17. Jahr-

hundert. Wenn früher die Zugehörigkeit des Landesherrn zur Kirche, als „vornehmsten Mitgliedes" derselben, eine selbstverständliche Voraussetzung gewesen, die Verschiedenheit zwischen Landeshoheit und Kirchenregiment stets scharf betont, und letzteres immer als eine materiell, wie formell begrenzte Gewalt, als ein Dienst und eine Pflicht der Kirche gegenüber betrachtet worden war, beanspruchten die Fürsten nunmehr in Folge der Glaubensstreitigkeiten und der durch dieselben hervorgerufenen Unruhen einen durchgreifenderen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse und eine wahrhaft gesetzgebende Gewalt in Betreff der Lehre und des Kultus, eine Gewalt, für welche nicht mehr die Pflicht der Reinerhaltung eines bestimmten Bekenntnisses, sondern allein die Sorge für die Bewahrung des Friedens und der äußern Ordnung, also polizeiliche Interessen maaßgebend waren. Der westphälische Friede betrachtete unzweideutig dieses „bischöfliche Recht" der Landesherrn als einen Bestandtheil ihrer Landeshoheit, welche sich zu einer alle Verhältnisse und Beziehungen der Unterthanen auf das Engste umschließenden und normirenden absolutistischen Staatsgewalt ausbildete. Die Konsistorien, welche bisher wenigstens den Schein kirchlicher Behörden gehabt hatten, wurden in Folge dieser Auffassung vielfach auf ein Minimum ihrer bisherigen Befugnisse beschränkt, die Entscheidung der wichtigeren kirchlichen Fragen und Angelegenheiten wurde weltlichen Behörden überwiesen, die Disziplin von der weltlichen Polizei gehandhabt und die kirchliche Verwaltung in den Mechanismus des weltlichen Regiments eingefügt, Kirche und Kirchengewalt demnach säkularisirt. Das sogenannte Territorialsystem ist der Versuch, diese oben charakterisirten Zustände und Gestaltungen innerhalb der evangelischen Kirche wissenschaftlich zu begründen und zu rechtfertigen.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts brach sich eine Bewegung Bahn, welche die Emanzipation des Geistes in allen seinen Richtungen erstrebte und vermittelte, auf dem Gebiete der Wissenschaften, der Kunst, des Staats und auch auf religiösem

Gebiete; jeder menschlichen Autorität in Glaubenssachen trat gegenüber der freie Wille des Individuums. Bei dieser Auffassung erschienen die überlieferten Bekenntnißschriften als vergilbte, verlebte Formeln, und konnte die bisherige starre lutherische Orthodoxie nicht mehr bestehen, eine weitere Folge derselben aber war damals unbestreitbar das Erlöschen eines evangelisch-kirchlichen Gesammtbewußtseins; Kirche, wie Staat, erschien hiernach als etwas Willkührliches, Zufälliges, vertragsmäßig Gemachtes. Das sogenannte Kollegialsystem versuchte die theoretische Rechtfertigung dieser Auffassung: die religiösen Gesellschaften, ihre Lehre, Kultus und Ordnungen, beruhen nach ihm auf Uebereinkunft der einzelnen Mitglieder, die weltliche Obrigkeit hat ihnen, wie allen übrigen Vereinen gegenüber, das staatliche Aufsichts- und Schutzrecht, außerdem aber, auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Uebertragung, die sogenannten Kollegialrechte, d. h. das Kirchenregiment, freilich beschränkt durch die nothwendige Mitwirkung und Zustimmung der einzelnen Glieder und Organe, so wie durch die Verantwortlichkeit der Obrigkeit. Obgleich diese Auffassung bestrebt war, den bisher in der Kirche fast ganz in den Hintergrund geschobenen dritten Stand, die Gemeinden, in seine Rechte einzusetzen, so war ihr darüber doch der Begriff und das Wesen der Kirche selbst verloren gegangen. Die Verfassung nach diesem System erschien ebenso als Karrikatur einer evangelisch-kirchlichen Organisation, wie die Verfassungen des Episkopal- und Territorialsystems, wonach der Schwerpunkt der Gewalt im Lehrstand, resp. dem Landesherrn ruhte.

Trotzdem, daß sich die Wissenschaft, wie das allgemeine kirchliche Bewußtsein längst sehr entschieden gegen die territorialistische Auffassung ausgesprochen hat, liegt diese gleichwohl noch immer, wenngleich durch kollegialistische Anwandlungen und Einflüsse gemildert, im Ganzen und Großen der Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments zum Grunde. Erst in der neueren Zeit ist eine Umgestaltung der evangelisch-kirchlichen Verfassung, welche

den Gemeinden in ihrer Gliederung die so lange entbehrte Mitwirkung bei der Ausübung des Kirchenregiments sichert, in den größeren deutschen Ländern theils bereits durchgeführt, theils angebahnt worden, und hierbei ist die Frage über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Beibehaltung des landesherrlichen Kirchenregiments vielfach und lebhaft verhandelt, von den Einen entschieden bejaht, von Andern ebenso bestimmt verneint worden.

Bevor ich diese Frage näher in's Auge fasse, scheint es mir nothwendig, den Begriff und das Wesen dessen, was wir jetzt gewohnt sind, mit dem Ausdrucke „landesherrliches Kirchenregiment" zu bezeichnen, festzustellen.

Die Reformatoren und die ihnen zunächst folgende Zeit machten für die evangelisch-kirchlichen Verhältnisse noch nicht den uns geläufigen scharfen Unterschied zwischen Jus circa sacra und Jus in sacra, zwischen den Hoheitsrechten des Staats über die Kirche und der Kirchengewalt oder dem Kirchenregiment. Während in den Beziehungen zur katholischen Kirche schon damals beide Begriffe auseinander gehalten wurden, da die Träger beider Gewalten verschiedene waren, verwischten sich dieselben innerhalb der evangelischen Kirche, da hier die Landesherrn im Besitze beider Machtkomplexe waren. In der That war und ist eine Vermengung beider unter diesen Umständen sehr leicht, da eine und dieselbe Handlung oder Entscheidung, je nach der Verschiedenheit des Motivs als Ausfluß der einen oder andern Gewalt anzusehen ist. Einem für eine Pfarrei, Superintendentur oder Konsistorialstelle Vorgeschlagenen kann Seitens des Landesherrn die Bestätigung oder Zulassung verweigert werden sowohl im Interesse der Kirche, als in dem des Staats, bei Einrichtung kirchlicher Anstalten, Anordnung des Gottesdienstes, bei der kirchlichen Autonomie, Handhabung der Disziplin, Verwaltung des kirchlichen Vermögens handelt es sich für den Landesherrn nicht allein um Wahrung und Förderung der kirchlichen Zwecke und Bedürfnisse, denen er als Inhaber des Kirchenregiments Rechnung zu tragen hat, sondern

auch um Berücksichtigung der staatlichen Interessen in Anwendung der Hoheitsrechte. Das Eine wie das Andere beansprucht volle objektive Würdigung und Anerkennung, wie schwer wird aber eine solche oft dann zu erreichen sein, wo die Prüfung und Abwägung nach beiden Seiten hin in einer Hand liegt! Das Kirchenregiment, dessen Hauptbestandtheile ich so eben hervorgehoben habe, kann man demnach bezeichnen als das Recht der Organisation und Leitung der Kirche, als einer rechtlichen Ordnung, zur Förderung des kirchlichen Lebens und Wahrung der kirchlichen Interessen.

Die evangelische Kirche ist überall in Deutschland als öffentliche Korporation anerkannt, und eine Reihe von Verfassungsurkunden sprechen ihr ausdrücklich das unbestreitbare Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Aus der oben skizzirten Entstehungsgeschichte des landesherrlichen Kirchenregiments ergiebt sich, daß dieses von Anfang an als ein im Auftrage der Kirche überkommenes, und im Dienste derselben zu verwaltendes angesehen wurde und noch anzusehen ist. Zwar ist die Uebernahme des Regiments ursprünglich besonders auf Andringen der Reformatoren geschehen, welche zur Vertretung der Kirche formell nicht legitimirt waren, allein das Votum dieser geistigen Urheber und Führer der religiösen Bewegung war doch der Natur der Sache nach von maaßgebender Bedeutung, und die Unterordnung der kirchlichen Glieder unter dieses Regiment, wie es in den Kirchenordnungen festgestellt wurde, kann füglich als eine genügende Ergänzung und Ausgleichung der ursprünglichen formellen Mängel gelten. Jedenfalls besitzt die evangelische Kirche der Gegenwart an sich die Befugniß, durch ihre geordneten Organe, Falls sie es für nothwendig oder angemessen erachtet, an der Stelle der bisherigen Weise des Kirchenregiments eine andere anzubahnen und durchzuführen.

Man beruft sich dagegen auf die Nothwendigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments, welches nach der Auffassung der Reformatoren, auf Grund der Bekenntnißschriften und im Ein-

klange mit der lutherischen Dogmatik, sowie mit den lutherischen Kirchenordnungen als ein wesentlicher Bestandtheil der lutherischen Kirchenverfassung angesehen werden müsse. Luther so wenig als Melanchthon haben, indem sie die Landesherrn aufforderten, das äußerliche Regiment über die Kirche zu übernehmen, daran gedacht, hiermit eine dauernde und für alle Zeit feststehende Norm aufzustellen, handelte es sich ja doch anfänglich überhaupt nur um etwas Vorübergehendes und Provisorisches. Aber auch später, als sich die Lehre ausbildete, daß die weltliche Obrigkeit von Gott zur Führung des Wächteramts über beide Tafeln des Gesetzes geordnet sei, das landesherrliche Kirchenregiment also als etwas durch Gott selbst Gesetztes, also Nothwendiges und Dauerndes dogmatisirt wurde, konnte diese Auffassung doch nur so lange als eine praktisch wirksame angesehen werden, als sie von den maaßgebenden und lebendigen Mitgliedern der Kirche getheilt und anerkannt wurde. Es bedarf keines Beweises, daß Christus seiner Kirche keine bestimmte Verfassung gegeben, und nicht entfernt der weltlichen Obrigkeit die äußere Kirchengewalt überwiesen hat. Die evangelische Kirche ist daher in soweit frei und ungebunden hinsichtlich der Verfassungsverhältnisse, als diese mit den evangelischen Grundlehren nicht im Widerspruch stehen dürfen; innerhalb dieser Grenzen kann die Kirche ihre Verfassung verschieden gestalten, und sie hat es gethan. Daraus folgt, daß wenn in früherer Zeit unter den gegebenen Verhältnissen, nach den Ansichten und unter dem Einflusse der leitenden Kreise, die Organisation der Kirche, oder, wie hier in Frage steht, die Stellung der Obrigkeit zu ihr und innerhalb derselben, in bestimmter Weise festgesetzt und durchgeführt worden ist, hierdurch nicht eine für alle Zeit bindende Norm geschaffen werden sollte und konnte, sondern daß diese Anordnungen, wie alle menschlichen Dinge, der Verbesserung fähig waren, und die Bedeutung derselben vorzugsweise in ihrer zeitlichen Angemessenheit und ihrer Billigung seitens der Zeitgenossen lag. Damit ist zugleich der Werth der Be-

rufung auf die lutherischen Bekenntnißschriften auf sein richtiges Maaß reduzirt worden. Eine Dogmatisirung der Verfassung steht ebenso im Widerspruch mit den protestantischen Prinzipien, wie die Vergötterung und Verewigung menschlicher, daher nie infallibler, Formeln und Artikel. Obgleich daher die Bekenntnißschriften, die lutherische Dogmatik, und, ich füge mit gleichem Rechte und gleicher Tragweite hinzu, die lutherischen Kirchenordnungen, neuere bürgerliche Gesetze und Verfassungsurkunden einzelner Länder dem Landesherrn das Kirchenregiment überweisen, ist die lutherische Kirche nicht gehindert, an die Stelle dieser rechtlich bestehenden Einrichtung in geordneter Weise eine andere einzuführen, das obrigkeitliche Regiment über die Kirche ganz abzuthun oder doch zu modifiziren.

In der neueren Zeit ist aus der Mitte der lutherischen Kirche anerkannt worden, daß das landesherrliche Kirchenregiment heutzutage völlig unhaltbar werden würde, wenn es wirklich nur vermöge der Lehre von dem Wächteramt über beide Gesetzestafeln zulässig wäre; denn es müßten dann die Landesherrn in ihren lutherischen Landeskirchen lutherische Lehre und lutherischen Gottesdienst als von Gott geboten aufrecht halten oder in ihrem Namen aufrecht halten lassen, was doch gewiß Landesherrn katholischen oder reformirten Bekenntnisses unmöglich zuzumuthen wäre, während doch gegenwärtig die meisten und bedeutendsten lutherischen Landeskirchen Deutschlands unter dem Kirchenregimente solcher Landesherrn ständen. Wenn ferner lutherische Landesherrn ihr Kirchenregiment jetzt noch darauf stützen wollten, daß sie Kraft ewiger und unwandelbarer göttlicher Vorschriften als Obrigkeiten alle schriftwidrigen und unevangelischen Lehren und Gottesdienste abzustellen verpflichtet seien, so würden sie folgerichtig auch die katholischen Kirchen ihrer Länder reformiren müssen, denn für die Nichtbefolgung ewiger und unwandelbarer Vorschriften Gottes könne es keine Entschuldigung der Unmöglichkeit oder der Gebundenheit durch menschliche Rechtssatzungen geben; wäre der Obrigkeit das

Wächteramt über beide Tafeln wirklich von Gott befohlen, so würde man annehmen müssen, daß er nichtevangelische Kirchen unter die Herrschaft eines evangelischen Landesherrn nur zu dem Zwecke gelangen lasse, damit sie von diesem reformirt werden sollten; nur einem Mangel an Glaubensgehorsam bei dem evangelischen Landesherrn könnte es zugeschrieben werden, wenn er diesen göttlichen Auftrag nicht durchzuführen vermöchte. Aber selbst wenn man an der Voraussetzung festhalte, daß der Landesherr selbst der Kirche angehöre, so sei darunter doch selbstverständlich nicht blos die äußerliche, nominelle Mitgliedschaft, sondern die lebendige und innerliche Zugehörigkeit und Aneignung des wahren Glaubens gemeint, die Vermuthung selbst, daß die Landesherrn immer gläubige Christen seien, entbehre jedes hinreichenden Grundes, und auch darum sei die ganze Lehre von dem obrigkeitlichen Wächteramt über beide Tafeln des Gesetzes haltlos (v. Scheurl, Samml. kirchenrechtlicher Abhandl. Abth. 3 S. 323, Erlang. 1872). Derselbe spricht sich gleichwohl für Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments aus, er sucht dasselbe aber durch eine Begrenzung der in ihm liegenden Befugnisse, und durch die Aufstellung von besonderen Schranken in der Handhabung und Ausführung dieser Rechte unschädlich zu machen und mit den kirchlichen Interessen in Einklang zu erhalten (a. a. O. S. 383 u. ff.). Ich komme unten auf diese Auskunftsmittel zurück. Auch Kliefoth (Ueber das Verhältniß der Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden, Schwerin 1861. S. 45) bestreitet, daß durch die Beseitigung der landesherrlichen Kirchengewalt eine der Kirche von Gott gesetzte Ordnung zerstört werden würde, da Gott seiner Kirche nicht eine bestimmte und nicht gerade diese Verfassungsform eingesetzt habe; das landesherrliche Kirchenregiment mit seinen territorialistischen Verbildungen sei unhaltbar, dasselbe aber ganz zu beseitigen, werde nur dann geboten erscheinen, wenn es vom Territorialismus unzertrennlich sei; da dieß nicht behauptet werden könne, so sei die Aufgabe nur, das Institut, für dessen Erhaltung gewichtige Gründe

sprächen, von seinen territorialistischen Auswüchsen frei zu machen. Meier (Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rostock 1864. S. 167 u. ff., und desselb. Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, Götting. 1869. §. 85 u. ff.) behauptet zwar, daß der zur lutherischen Kirche gehörende Landesherr auf Grund seines obrigkeitlichen Amts zur Verwaltung des Kirchenregiments verpflichtet und darum berechtigt sei, denn im obrigkeitlichen Amte gebe ihm Gott Vollmacht und Pflicht zur Erhaltung aller Rechtsordnung; zu dieser gehöre aber vor Allem die der zehn Gebote, und die ersten zwei geböten, daß falsche Lehre im Lande nicht geduldet, rechte Lehre und Gottesdienst darin erhalten werde. Solange der Landesherr der lutherischen Kirche angehöre, werde daher normaler Weise das Kirchenregiment der Landesherrschaft zustehen; wo diese aber der Kirche nicht zugehöre, oder trotz der Zugehörigkeit nicht gewillt sei, sich der Führung des Kirchenregiments zu unterziehen, da habe die Kirche (Freikirche) die Regierung selbst zu übernehmen und die hierzu erforderlichen Organe zu bestellen. In Deutschland sei diese Scheidung der Kirche von der Obrigkeit zwar äußerlich noch nicht vollzogen, das landesherrliche Kirchenregiment werde vielmehr faktisch noch fortgeführt, allein der Einfluß der neuern kirchlich-politischen Entwickelungen und die Anerkennung des Prinzips der Parität habe nothwendig dahin geführt, daß die Stellung der Obrigkeit zur Kirche eine innerlich andere geworden sei, als vordem, die heutigen Zustände müßten als Uebergangsstadium zur Entwickelung und Ausbildung der Freikirche auch bei uns angesehen werden. Dove endlich (Richters Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 7. Aufl. Leipzig 1872. §. 152. Anm. 5. S. 422. 423) bestreitet ebenfalls, daß das Kirchenregiment der Landesobrigkeit de jure divino gebühre, nicht göttliches Recht, sondern Gewohnheitsrecht habe das Kirchenregiment begründet; so, wie es sich in Folge des Territorialismus zum Staatsregiment in der Kirche entwickelt habe, dürfe es freilich nicht bleiben, aber es sprächen für die Beibehaltung des auf seinen Grund-

Wächteramt über beide Tafeln wirklich von Gott befohlen, so würde man annehmen müssen, daß er nichtevangelische Kirchen unter die Herrschaft eines evangelischen Landesherrn nur zu dem Zwecke gelangen lasse, damit sie von diesem reformirt werden sollten; nur einem Mangel an Glaubensgehorsam bei dem evangelischen Landesherrn könnte es zugeschrieben werden, wenn er diesen göttlichen Auftrag nicht durchzuführen vermöchte. Aber selbst wenn man an der Voraussetzung festhalte, daß der Landesherr selbst der Kirche angehöre, so sei darunter doch selbstverständlich nicht blos die äußerliche, nominelle Mitgliedschaft, sondern die lebendige und innerliche Zugehörigkeit und Aneignung des wahren Glaubens gemeint, die Vermuthung selbst, daß die Landesherrn immer gläubige Christen seien, entbehre jedes hinreichenden Grundes, und auch darum sei die ganze Lehre von dem obrigkeitlichen Wächteramt über beide Tafeln des Gesetzes haltlos (v. Scheurl, Samml. kirchenrechtlicher Abhandl. Abth. 3 S. 323, Erlang. 1872). Derselbe spricht sich gleichwohl für Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments aus, er sucht dasselbe aber durch eine Begrenzung der in ihm liegenden Befugnisse, und durch die Aufstellung von besonderen Schranken in der Handhabung und Ausführung dieser Rechte unschädlich zu machen und mit den kirchlichen Interessen in Einklang zu erhalten (a. a. O. S. 383 u. ff.). Ich komme unten auf diese Auskunftsmittel zurück. Auch Kliefoth (Ueber das Verhältniß der Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden, Schwerin 1861. S. 45) bestreitet, daß durch die Beseitigung der landesherrlichen Kirchengewalt eine der Kirche von Gott gesetzte Ordnung zerstört werden würde, da Gott seiner Kirche nicht eine bestimmte und nicht gerade diese Verfassungsform eingesetzt habe; das landesherrliche Kirchenregiment mit seinen territorialistischen Verbildungen sei unhaltbar, dasselbe aber ganz zu beseitigen, werde nur dann geboten erscheinen, wenn es vom Territorialismus unzertrennlich sei; da dieß nicht behauptet werden könne, so sei die Aufgabe nur, das Institut, für dessen Erhaltung gewichtige Gründe

sprächen, von seinen territorialistischen Auswüchsen frei zu machen. Meier (Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rostock 1864. S. 167 u. ff., und desselb. Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, Götting. 1869. §. 85 u. ff.) behauptet zwar, daß der zur lutherischen Kirche gehörende Landesherr auf Grund seines obrigkeitlichen Amts zur Verwaltung des Kirchenregiments verpflichtet und darum berechtigt sei, denn im obrigkeitlichen Amte gebe ihm Gott Vollmacht und Pflicht zur Erhaltung aller Rechtsordnung; zu dieser gehöre aber vor Allem die der zehn Gebote, und die ersten zwei geböten, daß falsche Lehre im Lande nicht geduldet, rechte Lehre und Gottesdienst darin erhalten werde. Solange der Landesherr der lutherischen Kirche angehöre, werde daher normaler Weise das Kirchenregiment der Landesherrschaft zustehen; wo diese aber der Kirche nicht zugehöre, oder trotz der Zugehörigkeit nicht gewillt sei, sich der Führung des Kirchenregiments zu unterziehen, da habe die Kirche (Freikirche) die Regierung selbst zu übernehmen und die hierzu erforderlichen Organe zu bestellen. In Deutschland sei diese Scheidung der Kirche von der Obrigkeit zwar äußerlich noch nicht vollzogen, das landesherrliche Kirchenregiment werde vielmehr faktisch noch fortgeführt, allein der Einfluß der neuern kirchlich-politischen Entwickelungen und die Anerkennung des Prinzips der Parität habe nothwendig dahin geführt, daß die Stellung der Obrigkeit zur Kirche eine innerlich andere geworden sei, als vordem, die heutigen Zustände müßten als Uebergangsstadium zur Entwickelung und Ausbildung der Freikirche auch bei uns angesehen werden. Dove endlich (Richters Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 7. Aufl. Leipzig 1872. §. 152. Anm. 5. S. 422. 423) bestreitet ebenfalls, daß das Kirchenregiment der Landesobrigkeit de jure divino gebühre, nicht göttliches Recht, sondern Gewohnheitsrecht habe das Kirchenregiment begründet; so, wie es sich in Folge des Territorialismus zum Staatsregiment in der Kirche entwickelt habe, dürfe es freilich nicht bleiben, aber es sprächen für die Beibehaltung des auf seinen Grund-

gedanken, den einer erweiterten Vogtei, zurückgeführten landesherrlichen Kirchenregiments auch in der Gegenwart sehr gewichtige Gründe.

Bei den hier angeführten Schriftstellern tritt demnach, trotz aller Verschiedenheit der Standpunkte und Auffassungen, doch die Anerkennung der Unhaltbarkeit der Zustände hervor, wie sie sich bis jetzt bei uns entwickelt haben, und das Bestreben, unter möglichster Schonung der historisch gegebenen Verhältnisse den unbestreitbaren Anforderungen und Interessen der Kirche gerecht zu werden.

Vergegenwärtigen wir uns aber zunächst, welcher Art jetzt im Ganzen und Großen in Deutschland der Umfang und die Tragweite des Kirchenregiments evangelischer Landesherrn ist.*) Die Regel bildet die Verwaltung der Kirche und Ausübung der Kirchenregierung durch eine Reihe von Behörden, welche als kirchliche gelten, aber vom Landesherrn ernannt und instruirt werden (Oberkirchenrath, Konsistorien, Superintendenten, Dekane); sie sind im Wesentlichen Organe des landesherrlichen Kirchenregiments und dem Landesherrn verantwortlich. Vielfach aber ist dem letztern die Entscheidung in gewissen wichtigeren Fällen vorbehalten (jura reservata), namentlich bei allgemeinen organischen Anordnungen, Gesetzgebung, Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter, Dispensation in schwererm Fällen u. A. Es ist dem Einflusse des Territorialismus zuzuschreiben, daß mehrfach die Amtsbefugniß der kirchenregimentlichen Behörden auf die Interna beschränkt, die Externa dagegen, z. B. Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, Aufsicht über die Kirchenbücher, Sorge für Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung u. A., staatlichen Behörden überwiesen sind (Preußen in den alten Provinzen, Anhalt, Sachsen-Weimar), daß vielfach die obersten kirchenregimentlichen Behörden nicht direkt dem Landesherrn untergeordnet sind und nicht

*) Vergl. besonders Moser, Allgem. Kirchenbl. Bd. 10. S. 515 ff. u. Richter-Dove, Lehrb. §. 152. Anm. 4.

unmittelbar mit demſelben verkehren, ſondern daß Staatsbehörden, namentlich der Kultusminiſter, dieß vermitteln (Preußen in den neu erworbenen Provinzen, Würtemberg, Heſſen, Braunſchweig, Sondershauſen, Detmold, Birkenfeld, in gewiſſer Weiſe auch Sachſen-Weimar und Sachſen-Meiningen). Nur in wenigen Ländern hat die territorialiſtiſche Richtung dahin geführt, daß das Kirchenregiment der oberſten Staatsbehörde überwieſen iſt und beſondere kirchliche Behörden für die Verwaltung der Kirche gar nicht beſtehen (Lübeck, Bremen, Fürſtenthum Lübeck, Sachſen-Koburg, Sachſen-Altenburg). Als die ſeltſamſte und prinzipiell bedenklichſte Frucht des Territorialismus iſt aber anzuſehen die Ueberweiſung des Kirchenregiments über die evangeliſche Kirche ſogar an den katholiſchen Landesherrn. Dieſer kommt mithin in die Lage, eine Kirche zu regieren, welche ſeine eigene Kirche gar nicht anerkennt, er ſoll in ſeinem Namen und unter ſeiner Autorität Verfügungen und Maßregeln ergehen laſſen, welche ſeiner eigenen religiöſen Auffaſſung gradezu widerſprechen. Man hat zwar ſchon früh die Widerſinnigkeit jener Auffaſſung dadurch zu mildern und abzuſchwächen geſucht, daß man die evangeliſche Kirche eines ſolchen Landes möglichſt gegen den perſönlichen Einfluß des katholiſchen Landesherrn ſchützte. Dieß iſt vielfach geſchehen bei Uebertritten des Landesherrn zur katholiſchen Religion durch ſogenannte Religionsaſſekuranzen oder Reverſalien, in welchen derſelbe auf die perſönliche Ausübung des Kirchenregiments verzichtete, z. B. in Kurſachſen 1697, Würtemberg 1734, Heſſen-Caſſel 1754, Sachſen-Gotha 1822. Aehnliche Zuſicherungen und Garantien enthalten für den Fall des Konfeſſionswechſels die Verfaſſungsurkunden von Würtemberg §. 76, Altenburg §. 130, und Braunſchweig §. 214. Für die Gegenwart kommen zunächſt Sachſen und Baiern in Betracht. In beiden Ländern ſteht dem Könige das Kirchenregiment zu, in beiden ſind aber durch die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche Garantieen gegeben, welche die unmittelbare Einwirkung des katholiſchen Landesherrn auf die Regierung

der Kirche beseitigen sollen. In Sachsen steht nämlich den „in Evangelicis beauftragten Staatsministern" verfassungsmäßig die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der sonst dem Landesherrn zur persönlichen Verfügung vorbehaltenen Rechte zu. In Baiern wird das Kirchenregiment durch ein „selbstständiges Oberkonsistorium" ausgeübt, welches aber dem Staatsministerium des Innern untergeordnet ist; bei allen sonst zu den landesherrlichen Reservatrechten gehörenden Anordnungen hat das Oberkonsistorium an das Ministerium „gutachtlich" Bericht zu erstatten und die Königl. Ermächtigung einzuholen, welche hiernach an sich verweigert werden kann, der König hat aber nicht die Befugniß zu einem positiven Vorgehen ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörden und zu einer eigenmächtigen Veränderung der innern kirchlichen Einrichtungen. Trotzdem sind diese Bestimmungen, ganz abgesehen von den oben bereits angedeuteten prinzipiellen Bedenken, durchaus unzureichend, weil dem katholischen Landesherrn die Ernennung der obersten Kirchenbehörden zusteht und damit mittelbar ein sehr hoch anzuschlagender Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse, und weil der König z. B. Anträge der kirchlichen Behörden auf Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, auf Erlaß allgemeiner organischer Gesetze u. s. w. einfach zurückweisen kann, aus welchen Gründen er dieß thut, ob aus polizeilichen und staatsbürgerlichen, oder aus religiös-kirchlichen? darüber besteht keine Beschränkung.

Das Oesterreichische Patent v. 8. April 1861, betreffend die Regelung der evangelischen Kirche und ihrer staatsrechtlichen Beziehungen, überweist der Kirche (§. 1.) das Recht, ihre innern Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten, und vindizirt dem Landesherrn nur das „Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht", welches mit Ausnahme der der eigenen Beschlußnahme des Kaisers vorbehaltenen Fälle, in höchster Instanz durch die aus evangelischen Glaubensgenossen für die evan-

gelischen Unterrichts- und Kultusangelegenheiten gebildete Abtheilung des Staatsministeriums ausgeübt werden soll (§. 16). In der am 9. April 1861 publizirten provisorischen Verfassung der evangelischen Kirche, noch mehr aber in der nach vorgängiger Begutachtung der letztern durch die evangelischen Generalsynoden am 6. Januar 1866 vom Kaiser bestätigten und gegenwärtig geltenden revidirten Kirchenverfassung ist dieser Standpunkt wieder verlassen worden. Aus den gleichzeitig veröffentlichten Motiven erhellt, daß die oberste Leitung und Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Oberkirchenrathe zustehen, sondern in den Händen Sr. Maj. des Kaisers ruhen soll. Der K. K. evangelische Oberkirchenrath erscheint demnach als Organ des landesherrlichen Kirchenregiments. (Vergl. Dove, Zeitschr. für Kirchenrecht B. 7. S. 131 u. ff.) Es sollte in der That gegenwärtig keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Uebertragung der Kirchengewalt über die evangelische Kirche an den katholischen Landesherrn eine Reminiscenz aus früheren Anschauungen ist, welche mit der Idee und Würde der Kirche, sowie mit der Bedeutung und dem Wesen der Kirchengewalt in einem schneidenden Widerspruche steht, und darum durchaus unhaltbar ist.

Zweifelhafter kann dagegen die Frage erscheinen nach dem Fortbestand des Kirchenregiments in der Hand der evangelischen Landesherrn. Ich habe oben eine Reihe von gewichtigen Autoritäten angeführt, welche sämmtlich diese Frage im Allgemeinen bejahen, so sehr sie auch im Uebrigen die Nothwendigkeit von Schutzmaaßregeln für die Kirche anerkennen.

Prüfen wir zunächst die Gründe, welche für die Fortdauer des Instituts aufgestellt werden, und sodann die Art und Weise, wie man dasselbe mit den Interessen und berechtigten Anforderungen der Kirche in Einklang zu bringen sucht.

Großes Gewicht wird gelegt auf die gegenwärtige innerliche Beschaffenheit der Kirche, auf die Dürftigkeit des in ihr waltenden

geistlichen Lebens, auf die überwiegend große Zahl derjenigen ihrer äußerlichen Glieder, welche dem Glauben innerlich entfremdet sind. Alles dieß verlange, daß die Kirchengewalt die Natur einer obrigkeitlichen Gewalt annehme, und ihre Wirksamkeit auch auf äußerliches Ansehen und physische Gewalt stütze (v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, Erlangen 1862. S. 69); nur durch Anlehnen des kirchenregimentlichen Organismus in seiner Spitze an eine äußere Autorität, wie sie die geschichtlich gegebene Stellung des evangelischen Landesherrn darbiete, könne jetzt die evangelische Kirche als Volkskirche erhalten und der landeskirchliche Zusammenhang gewahrt werden, wogegen die sogenannte Freikirche die Gefahr der Auflösung und des Auseinanderfallens in Sekten in sich trage (Dove, Lehrbuch S. 427).

Ich vermag nicht diesen Gründen Gewicht beizulegen. Der freilich weit verbreitete kirchliche Indifferentismus ist zu einem guten Theile eine Frucht der geschichtlich gegebenen kirchlichen Verfassungszustände: die Begünstigung extrem orthodoxer Richtungen, die Vergötterung des Lehrstandes, als des Trägers und Bürgen vermeintlich unfehlbarer Lehrnormen, hat neben der unausbleiblichen Demoralisation und Erziehung zur Heuchelei, wesentlich mit dazu beigetragen, Viele, welche ein warmes Herz für die Wahrheiten des Evangeliums haben, der Kirche zu entfremden und das Bewußtsein der evangelisch-kirchlichen Einheit und Zusammengehörigkeit abzuschwächen; die Säkularisation der Kirche durch den Territorialismus, die erst in neuerer Zeit überwundene Abneigung der Landesherrn gegen eine kirchliche Gemeindeverfassung, welche vor Allem geeignet war, das kirchliche Bewußtsein wieder zu beleben und inmitten der vorhandenen Gegensätze und Partheiungen reinigend, versöhnend und einigend zu wirken, — Alles dieß ist's, was die Krankheitserscheinungen innerhalb der evangelischen Kirche herbeigeführt hat. Man berufe sich doch nicht auf den dreihundertjährigen Besitzstand der Landesherrn, denn diese Periode enthält in Wahrheit eine Art von Leidensgeschichte

der evangelischen Kirche. Ich habe in der That eine größere Zuversicht in die Lebensfähigkeit der letztern, meine aber, daß der Heilungsprozeß aus dem Innern der Kirche selbst heraus erfolgen müsse; obrigkeitliche und physische Gewalt, äußerliches Ansehen ist hier völlig wirkungslos, was innerlich entfremdet ist, kann nur wieder innerlich, durch Ueberzeugung und freie Aneignung versöhnt und wiedergewonnen werden. Ich sehe daher auch nicht, wie durch den Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments die Gefahr der Zersetzung und Sektenbildung innerhalb der Kirche beseitigt oder auch nur vermindert werden würde. Sowenig das bisherige Regiment die Bildung besonderer kirchlicher Verbände durch Austritt aus der Landeskirche hat hindern können, so wenig wird dieß auch später der Fall sein; die Zahl derer, welche der Kirche nur äußerlich angehören, ist freilich groß, daß diese aber in der Kirche verbleiben, geschieht gewiß nicht, weil die Obrigkeit im Besitze des Kirchenregiments ist, sondern aus Indolenz, Macht der Gewohnheit, Scheu vor Eklat oder Hoffnung auf Besserung und Läuterung der kirchlichen Zustände. Die Beseitigung der Gefahr von Sektenbildungen und Spaltungen muß von der Kirche und einem in derselben zu vollziehenden Reinigungsprozesse selbst ausgehen. Religion und Kirche sind dem Volke auch jetzt noch theuer, „aber der Unterschied von Theologie, Kirchenthum und Christenthum ist ihm gleichfalls eine theuer erkaufte Errungenschaft, es sehnt sich nach Vereinfachung, Vertiefung, Verwirklichung des Christenthums, aber nicht nach der Herrschaft der reinen Lehre, oder der über der Gemeinde in einsamer Höhe schwebenden göttlichen Institution, und einem hierarchischen Pastoren- und Bischofsamt". (H. Kritzler, Die Kirchenverfassungsfrage, Frankfurt 1863. S. 29.)

Ebensowenig fürchte ich, daß der „landeskirchliche Zusammenhang" beim Wegfall des landesherrlichen Regiments gefährdet sein würde, denn dieser Zusammenhang ist in Wahrheit nicht allein in der Person des Fürsten begründet, sondern in einer

ganzen Reihe von Einrichtungen und Anstalten, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch „kirchliche“ nennt, obgleich sie eher und mehr die Bezeichnung „landesherrliche“ verdienten, wie die Konsistorien, Superintendenten u. s. w. Der Wegfall des obrigkeitlichen Kirchenregiments wird nicht die Beseitigung, wohl aber eine den kirchlichen Interessen und Anforderungen entsprechende Reform dieser Verfassungsbildungen zur Folge haben, und diese Reform wird den „berechtigten Eigenthümlichkeiten“ der landeskirchlichen Entwicklung volle Rechnung tragen, und nicht etwa „reine Bahn“ machen und den historischen Zusammenhang gänzlich opfern. Auf der andern Seite meine ich aber, daß die Förderung des kirchlichen Territorial-Patriotismus nicht überschätzt werden dürfe, daß die Bildung einer deutschen evangelischen Nationalkirche doch als etwas in hohem Grade Erstrebenswerthes zu betrachten, daß aber an die Erreichung dieses nationalen Zieles wohl kaum zu denken ist, so lange das landesherrliche Partikular-Kirchenregiment besteht.

Man hat ferner gesagt, daß die Beseitigung der obrigkeitlichen Kirchengewalt nicht mehr, noch weniger wäre, als der Verzicht unserer Kirche auf ihre bisherige Stellung als Volkskirche; bisher sei es in den protestantischen Staaten Deutschlands so gewesen, daß der Staat in denjenigen seiner Ordnungen, Gesetze und Einrichtungen, welche vorspringend sich auf seine ethischen Beziehungen richteten, nach Möglichkeit sich denjenigen Grundsätzen unterstellt habe, welche „unsere Kirche“ aus dem Worte herausgesetzt, und daß eben dadurch der Kirche die Möglichkeit gegeben worden sei, mit der Verkündigung des Evangeliums und mit der Berufung zum Glauben allen Staats- und Volksgenossen nahe zu treten, dieß Verhältniß zu Volk und Staat sei der Kirche vorzugsweise dadurch gewährleistet, daß der Landesherr zugleich Inhaber der Kirchengewalt sei; wenn dieß landesherrliche Kirchenregiment beseitigt werde, so werde damit auch dieß Verhältniß der Kirche zum Volk und Staat, dieser Einfluß auf das

staatliche und irdische Leben aller Menschen, diese Möglichkeit, mit der Verkündigung des Evangeliums an alle Seelen zu kommen, vollständig aufgegeben, die Kirche trete dann in die Stellung einer im Staate tolerirten Religionsgesellschaft zurück, und dem Staate gegenüber mit jeder Aktiengesellschaft und Handelskompagnie auf eine Linie und unter dieselbe Regel rechtlicher Schätzung, sie habe dann keinen unmittelbaren Einfluß auf das staatliche und ethische Leben der Menschheit mehr, sie gelte dann im öffentlichen Leben nur nach dem Gewichte, das sie etwa durch ihre Seelenzahl in die Kammerwahlurne zu werfen vermöge (Kliefoth a. a. O. S. 49. ff.)

Ich habe diese Ausführung hier im Wesentlichen mit den Worten des Verfassers wiedergegeben, denn sie ist für den Standpunkt desselben in hohem Grade charakteristisch. Was hier „Volkskirche" genannt wird, ist die exklusive lutherische Staatskirche, wie sie bisher in Mecklenburg herrschte mit ihrem Beseligungsmonopol allen Landesunterthanen gegenüber; mit der verfaßungsmäßigen Anerkennung des Prinzips der Parität ist jener exklusive Standpunkt und jenes Privilegium rechtlich unvereinbar; selbst wenn der Landesherr das Kirchenregiment behält, ist er verpflichtet, die volle Gleichberechtigung auch anderer Konfessionen zu achten. Staatskirchenthum ist gar nicht nothwendige Folge des landesherrlichen Kirchenregiments, und ließe sich auch ohne dieses denken. Im höchsten Grade auffallend aber ist die Ansicht, welche hier über die Wirkungen einer Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments ausgesprochen ist, denn sie enthält ein Armuthszeugniß für die lutherische Kirche, welches man von dieser Seite nicht hätte erwarten sollen. Zunächst würde die Rückgabe der Kirchengewalt an die Kirche gar nicht nothwendig zur Folge haben müssen eine sogenannte Trennung der Kirche vom Staate, wie Kliefoth sie aufzufassen scheint, welche ich aber in dieser Weise überhaupt für unausführbar halte, da die Macht der geschichtlich gewordenen Verhältnisse, die Logik der Thatsachen

der Durchführung einer solchen Theorie stets im Wege sein wird, wie die Zustände in Nordamerika selbst zur Genüge zeigen. Aber selbst dann, wenn alles Staatskirchenthum beseitigt und die in diesem Sinne nothwendige durchgreifende Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche erfolgt wäre, wie ist es möglich, so klein und hoffnungslos von dem Einflusse und der Wirksamkeit der Kirche zu denken, wie es hier geschieht! Ich habe die feste Zuversicht, daß die evangelische Kirche in solchem Falle nicht aufhören würde, eine öffentliche Korporation im Staate zu bilden, daß sie nach wie vor in der Familie, Gemeinde, sowie in ihrer weiteren kirchlichen Gliederung, durch Predigt, Seelsorge, Zucht und Regiment auch ihrerseits an der Förderung sittlicher Kultur, und dadurch an der Realisirung der staatlichen Zwecke und Aufgaben mit arbeiten werde, ja ich meine, daß eine solche Wirksamkeit eine weit gedeihlichere, umfassendere und eingreifendere werden müsse, wenn die Kirche von den mancherlei beengenden staatlichen Banden, welche sie jetzt noch umfassen, gelöst sein werde. Sobald die evangelische Kirche aufhören würde, eine privilegirte Staatskirche zu sein, würde sie im Wesentlichen nur den allgemeinen Rechtsschutz genießen, welchen der Staat jedem Vereine gewährt, und in soweit freilich mit den übrigen Vereinen auf einer Linie stehen, allein durch ihre Prinzipien, Zwecke und Interessen, sowie durch die Art und Bedeutung ihrer Wirksamkeit würde sie sich auch jetzt sehr wesentlich von einer „Aktiengesellschaft und Handelskompagnie" unterscheiden.

Man wird nach Allem diesen wohl nicht umhin können, das Gewicht der Gründe, welche für die Beibehaltung des landesherrlichen Kirchenregiments aufgestellt worden sind, gering anzuschlagen. Man hat aber noch Folgendes geltend zu machen gesucht: es handle sich hier um den Fortbestand einer Institution, welche sich durch einen Zeitraum von über 300 Jahren in der Kirche eingelebt habe, welche man daher nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit über Bord werfen und von dem kirchlichen Organismus

ablösen dürfe; unzweifelhaft könne die Einrichtung, wie sie bestehe, und die Art, wie die Kirchengewalt gehandhabt werde, nicht so bleiben; die unläugbaren schweren Nachtheile, welche hieraus für die Kirche hervorgegangen seien, könnten aber wohl beseitigt werden durch eine Reform des Instituts, welche der Pietät vor dem geschichtlich Ueberlieferten und den wohlbegründeten Ansprüchen der Kirche in gleichem Maaße gerecht werde. Sehen wir zu, auf welche Weise man sich eine solche Ausgleichung durchführbar denkt.

Die Reformvorschläge betreffen theils die Bedingungen und Voraussetzungen für die Statthaftigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments, theils den Umfang der Kirchengewalt und die Handhabung der in derselben enthaltenen Rechte.

Unter den Voraussetzungen für die Zulässigkeit wird namentlich hervorgehoben die persönliche Aneignung des Bekenntnisses Seitens des Landesherrn, und die Ausübung der Kirchengewalt, nicht durch staatliche, sondern durch kirchliche Organe, welche zum Landesherrn in einem direkten, nicht etwa durch Staatsbehörden vermittelten Verhältnisse stehen. (v. Scheurl Kirchenregim. S. 71, Kliefoth a. a. O. S. 56 u. ff.). Diese Voraussetzungen sind als durch die Natur der Sache gebotene und selbstverständliche anzusehen, und ihre Einschärfung und Aufstellung als Reformvorschläge zeigt allein schon, wie sehr die ganze Institution im Laufe der Zeit entartet und vom Territorialismus überwuchert worden ist. Jene Bedingungen bezwecken in der That nur die Beseitigung dieser Auswüchse und Verbildungen; allein selbst wenn man das Institut in dieser Weise reorganisirte und reformirte, so würde dieß doch bei Weitem nicht ausreichen; alle Versuche, dasselbe lebensfähig zu machen und mit seiner innern Natur und Bedeutung in Einklang zu bringen, sind nach meiner Ueberzeugung aussichtslos, weil unausführbar.

Allgemein wird als selbstverständlich zugegeben und aner-

kannt, daß das landesherrliche Kirchenregiment ein Dienst in der Kirche, ein von dieser übertragenes kirchliches Amt sei. In dieser Grundidee des Regiments liegt eine Hauptschwierigkeit, da sie nicht durchführbar erscheint. Jedes Amt erheischt persönliche Qualifikation: wo ist hier auch nur entfernt eine Bürgschaft dafür, oder selbst nur für ein lebendiges Interesse an der Kirche und ihrem Gedeihen? Eine weitere nothwendige Folge jeder amtlichen Stellung ist die Verantwortlichkeit; der Inhaber des kirchlichen Amts muß von der Kirche wegen seiner Amtsführung zur Verantwortung gezogen, ja wenn er untauglich befunden wird, des Amts enthoben werden können. Von Allem dem ist bei den Landesherrn keine Rede, sie sind geborene Inhaber der Kirchengewalt und irgend welche Verantwortlichkeit derselben der Kirche gegenüber besteht nicht; es ist demnach ein entschiedener Widerspruch vorhanden zwischen der Idee des Instituts und dem realen, thatsächlichen Bestande desselben. Zur Zeit der Reformation war dieß z. Th. anders: die Landesherrn standen an der Spitze der kirchlichen Bewegung, sie gingen in der Annahme des Evangeliums Allen voran, sie vertraten und schützten energisch die Kirche und deren Interessen nach Außen, Grund genug dafür, ihnen damals vorerst auch die innere Leitung der Kirche zu überweisen. Aber jetzt fehlen doch der großen Mehrzahl der Fürsten die zu einer solchen Leitung unerläßlichen Eigenschaften, und der Bedeutung ihrer Kirchengewalt als eines Amts- und Pflichtverhältnisses mit seinen Konsequenzen ist sie sich nicht mehr bewußt.

Man hat nun, um diesen schwerwiegenden Uebelständen zu begegnen, vorgeschlagen, die persönlichen Obliegenheiten des Landesherrn und seinen persönlichen Einfluß bei Handhabung des Kirchenregiments, die sogenannten Reservatrechte, mehr zu begrenzen, als dies bisher geschehen sei, die Vollmachten der Konsistorien demgemäß zu erweitern, so daß die meisten kirchenregimentlichen Anordnungen ebenso unabhängig und selbstständig,

wenngleich im Namen des Landesherrn, von den Konsistorien auszugehen hätten, wie die Gerichtshöfe ermächtigt seien, rechtliche Entscheidungen im Namen des Fürsten zu fällen. Allein diese Parallele trifft in sofern nicht zu, als die Konsistorien immerhin dem Fürsten, als Inhaber der Kirchengewalt, verantwortlich sind, und als der Fürst in allen kirchenregimentlichen Fragen die höchste Instanz bildet. Die Entscheidungen des Fürsten, auch wenn ihr eingehende Konsistorialgutachten und Synodalberathungen vorausgingen, setzen doch eine persönliche Befähigung zur Beurtheilung kirchlicher Fragen voraus, welche man schwerlich stets beim Inhaber des Kirchenregiments finden wird, und er selbst ist die höchste, inappellable und unverantwortliche Instanz! Die Reservatrechte beziehen sich regelmäßig grade auf die wichtigsten Fragen und Gegenstände des Kirchenregiments, so namentlich auf die kirchliche Gesetzgebung, die Ernennung und Instruirung der kirchenregimentlichen Organe. Das Wesen dieser Reservatrechte ist darein gesetzt worden, „daß mittelst ihrer vollständigen Ausübung immer zugleich ein Kirchenhoheitsrecht ausgeübt wird, und daß für sie nicht sowohl die Ausübungsthätigkeit ihrem ganzen Umfange nach, als vielmehr nur eine spezielle Mitwirkung bei der Ausübung dem Landesherrn persönlich vorbehalten bleiben muß, sie nicht sowohl durch den Landesherrn ausgeübt werden müssen, als vielmehr nur nicht ohne ihn ausgeübt werden dürfen, während die übrigen kirchenregimentlichen Befugnisse (die jura vicaria) im einzelnen Falle durch die Kirchenbehörden wirklich ohne ihn ausgeübt zu werden pflegen und ohne ihn ausgeübt werden sollen". (v. Scheurl, Abhandl. S. 412). Man hat diesen Theil des landesherrlichen Kirchenregiments als ein „erweitertes Majestätsrecht", „protestantisches Majestätsrecht" bezeichnet (Stahl, Kirchenverfassung, 2. Ausg. S. 255, v. Scheurl, a. a. O., Dove, Kirchenrecht, S. 427). Ich halte diese Bezeichnung nicht für glücklich gewählt, denn auf den kirchenregimentlichen Bestandtheil dieses Begriffs ist der Ausdruck „Majestätsrecht" nach der

ganzen Grundlage und Bedeutung der Kirchengewalt doch durchaus unanwendbar, und was ist mit dieser Zusammenfassung beider innerlich, ihren Motiven und Zielen nach so sehr verschiedenen Rechtsgruppen unter ein Wort gewonnen? Schon oben (S. 14) habe ich mich über das Bedenkliche dieser Vereinigung so verschiedenartiger Befugnisse in einer Hand ausgesprochen. Man vergegenwärtige sich nur, daß für die Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Kirchenhoheit, dem eigentlichen Majestätsrecht, ausgehen, äußerliche, staatliche und polizeiliche Interessen und Erwägungen maaßgebend sind, für diejenigen dagegen, welche der Landesherr Kraft seines Kirchenregiments erläßt, kirchliche Rücksichten, die Sorge für Erhaltung der wahren Lehre, der kirchlichen Ordnung und für Förderung der kirchlichen Interessen, entscheidend sind. Allgemeine kirchliche Gesetze und organische Ordnungen werden freilich von kirchlichen Organen und Behörden, Synoden und Konsistorien, vorbereitet und formulirt, dem Landesherrn steht aber das Recht der materiellen Prüfung nach der einen, wie nach der andern Seite zu, und er ist an die Gutachten und Auffassungen der kirchlichen Organe nicht gebunden. Wenn v. Scheurl (a. a. O. S. 408) die Forderung stellt, daß der Landesherr, wo er als Kirchenoberer handle, durchweg die einem Gliede der Kirche obliegenden Pflichten zu beobachten habe, so ist diese Forderung an sich durchaus gerechtfertigt, allein wo ist auch nur irgendwie eine Garantie dafür gegeben, daß der Landesherr diese Forderung beachte, und welche Mittel hat die Kirche, eine dieser Forderung widersprechende Ausübung des Kirchenregiments zu verhindern? Von anderer Seite ist grabezu gesagt: „Nicht alle Synodalschlüsse sind wahre Willensäußerungen der christlichen Gemeinde, der Landesherr, welcher unevangelische Synodalschlüsse verwirft, übt seine Schutzpflicht. Der Landesherr hat ferner gegen Mißbrauch der Kirchengewalt Seitens der Kirchenbehörden, aber auch der Synodalmajoritäten, auch die innerkirchliche Rechtsordnung zu wahren. Wenn in den

wechselnden Majoritäten kirchlicher Vertretungskörper nothwendig die verschiedenen Strömungen des kirchlichen Lebens zum Ausdruck gelangen, deren Mannigfaltigkeit so weit durchaus berechtigt ist, als sie sich aus dem Evangelium zu legitimiren vermögen, so ist es Aufgabe des landesherrlichen Kirchenregiments, die Stätigkeit der kirchlichen Entwickelung zu vertreten, das Recht der Minderheiten zu schützen, die gleichaustheilende Gerechtigkeit allen evangelisch-berechtigten Elementen und Richtungen in der Kirche zu bewahren." (Dove a. a. O. S. 427.) Hier ist dem persönlichen Ermessen und Urtheil des Landesherrn ein Spielraum gewährt, welcher nach meiner Ueberzeugung im höchsten Grade bedenklich ist. Die Furcht vor Maaßlosigkeit der Synodal-Majoritäten und vor einem Wechsel und Durcheinander der hier successiv zur Herrschaft gelangenden Richtungen scheint mir, mein geehrter Freund möge mir den Ausdruck gestatten, in das Kapitel der Gespensterseherei zu gehören. Die Kirche der Gegenwart ist zwar durch heftige Parteikämpfe bewegt, und die Gegensätze sind auch auf diesem Gebiete scharf zugespitzt in Folge der ganz natürlichen Gegenwirkung gegen die bisherige Herrschaft oder doch Begünstigung extremer Glaubensrichtungen, sowie des bisherigen Mangels an Luft, Licht und Freiheit der Bewegung, allein ich sehe darin keine Gefahr für die Kirche, sondern vielmehr den Beginn des innern Heilungsprozesses. Die Einführung und Anordnung von Presbyterien und Synoden ist ja deshalb so bedeutungsvoll und vielverheißend, weil sie endlich den Gemeinden in ihrer Gliederung bis zur Landeskirche die ihnen bisher versagt gewesene eingreifende Mitwirkung bei der kirchlichen Autonomie nach allen Richtungen hin ermöglicht. Hier mögen sich die Gegensätze an einander reiben; ich fürchte diesen geistigen Kampf nicht, da ich der Kirche soviel Lebensfähigkeit und innerliche Gesundheit zutraue, den Einfluß „wechselnder Synodalmajoritäten" und der von ihnen ausgehenden Strömungen und Gegenströmungen, sowie etwaiger verfehlter Experimente zu überwinden; denn darüber

sollte doch füglich kein Zweifel bestehen, daß in letzter Instanz die Kirche, und nur sie, in allen den Fragen, durch welche sie jetzt bewegt wird, über Lehre, Bedeutung der Bekenntnißschriften, Union, Verfassnng, die Entscheidung geben muß, und daß nur dann erst wieder normale und gesunde evangelisch-kirchliche Zustände zu hoffen sind. Die Kirche hat die bedeutungsvolle und schwierige Aufgabe, den unläugbaren Gegensatz zwischen Kirchenthum und Christenthum, Kirchenlehre und evangelisch-christlicher Lehre durch Vereinfachung und Vertiefung der Glaubenssätze auszugleichen; dann wird die ungeheure Zahl Derer, welche ein warmes Herz für die im Evangelium enthaltenen einfachen Lehren und Wahrheiten haben, welche aber ohne Heuchelei außer Stande sind, sich den vollen Inhalt der Symbole und Bekenntnißschriften anzueignen, in welchen man vor längst vergangenen Zeiten, nach Art und Maaß des damaligen Verständnisses und Bedürfnisses, die Kirchenlehre formulirt hat, sich gern und freudig wieder an dem Leben, dem Kultus und der Arbeit dieser Kirche betheiligen, welche Raum und volle Berechtigung auch ihnen gewährt, nicht aus Toleranz und „christlicher Ergebung" in Verhältnisse, welche doch nicht zu ändern sind, sondern darum, weil auch solche auf dem Grunde des Evangeliums stehen. Eine solche Lösung jener Aufgabe würde freilich die Alleinherrschaft der bisherigen Kirchenlehre brechen, so lange diese aber nicht gebrochen und die Bedeutung derselben nicht auf ihr richtiges Maaß zurückgeführt ist, bleiben wir in den alten trostlosen Zuständen! Nur die Kirche selbst, ich wiederhole es, kann und wird sich, nach meiner Ueberzeuguug, trotz des denkbaren „Wechsels der Synodal-Majoritäten" aus den bisherigen Zuständen herausarbeiten! Dove fürchtet den Despotismus der wechselnden Majoritäten gegenüber den Minoritäten auf den Synoden, er ruft dagegen den Schutz des Landesherrn an, und macht so die Entwickelung, Verbesserung und Läuterung unserer kirchlichen Zustände von dem Meinen und Belieben des jeweiligen Landesherrn abhängig.

Friedrich Wilhelm IV. hat selbst ausgesprochen: „Was ein König gemacht hat Kraft seines landesherrlichen Episkopats, kann der andere König Kraft desselben Rechts ändern!“ (Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche, Berlin 1861. S. 38). Liegt denn in diesem Wechsel der Auffassung nicht eine noch weit größere Gefahr für die Kirche? Eine solche Machtvollkommenheit des Landesherrn gegenüber den geordneten kirchlichen Organen ist überdieß nach meiner Ansicht absolut unvereinbar mit dem Wesen und Charakter der Kirchengewalt und den wohlberechtigten Ansprüchen der Kirche.

Als Reservatrecht soll dem Landesherrn ferner verbleiben die Ernennung aller ständigen Organe des Kirchenregiments, Besetzung der Konsistorien, Superintendenturen u. s. w. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hiermit der Landesherr es in der Hand hat, die ganze Richtung und den Geist des Kirchenregiments zu bestimmen. Man sucht die unläugbaren Bedenken, welche ein solcher persönlicher Einfluß erwecken muß, dadurch abzuschwächen, daß man den Synoden hierbei ein Mitwirkungsrecht einräumt. Bestände dieses nun aber nur in einer vorgängigen Begutachtung oder einem Vorschlagsrechte, welches dem Landesherrn immer noch die Freiheit der Entscheidung überließe, so wäre nichts gewonnen; hätte dagegen die Synode das Präsentationsrecht, so daß dem Landesherrn nur das Recht der Bestätigung und Ernennung unter den Präsentirten verbliebe, so würde zwar der Anspruch der Kirche hinreichend gewahrt erscheinen, ich bezweifle aber, daß bei einer solchen Begrenzung des landesherrlichen Kirchenregiments es sich überhaupt noch verlohnt, das Institut beizubehalten. Es zeigt sich eben auch hier, daß dasselbe erst dann aufhört, bedenklich zu sein, wenn man es jeglicher realen Macht und Gewalt entkleidet.

Man hat vorgeschlagen, daß mehrere Konsistorialstellen dauernd und nothwendig mit bestimmten geistlichen Aemtern an Kirchen-

gemeinden der Hauptstadt des Landes verbunden werden sollten, so daß der Landesherr nur für die übrigen Stellen die Personen auszuwählen und zu ernennen hätte. (von Scheurl, Kirchenregiment S. 143.) Allein dieses Auskunftsmittel empfiehlt sich, ganz abgesehen davon, daß es die obwaltenden Schwierigkeiten und Bedenken nur theilweise heben könnte, aus dem Grunde nicht, weil in diesen Fällen gar keine Garantie dafür geboten wäre, daß jene Geistlichen der Hauptstadt sich zum Eintritt in das Konsistorium eignen; es kann Jemand ein ausgezeichneter Pfarrer und Seelsorger, aber doch gar nicht qualifizirt sein zum Mitgliede einer kirchenregimentlichen Behörde. Ebenso wenig kann ich der Ansicht beistimmen, daß der Landesherr für die Ausübung seiner persönlichen Rechte eines verfassungsmäßigen Berathers bedürfe, welcher natürlich außerhalb des Konsistoriums stehen müßte, und durch seine rechtliche Verantwortlichkeit die Person desselben, so zu sagen, zu decken hätte. (von Scheurl a. a. O. S. 144.) Diese Herbeiziehung der staatsrechtlichen Institution der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem verfassungsmäßig nicht verantwortlichen Fürsten ist nicht zu billigen, da der Landesherr als Inhaber des Kirchenregiments, nach der ganzen Bedeutung des letztern, persönlich berechtigt ist, weil er persönlich verpflichtet ist; da er einen Dienst für die Kirche verwaltet, muß er dieser verantwortlich sein, und kann diese Konsequenz nicht durchgeführt werden, so folgt daraus eben nur die Unhaltbarkeit der ganzen Einrichtung.

Dove will das landesherrliche Kirchenregiment berichtigt und gereinigt wissen durch Zurückführung desselben „auf seinen ursprünglichen Gedanken, den einer erweiterten Vogtei", wofür die geschichtliche Anknüpfung in der Ausdehnung gefunden wird, welche die kirchenvogteilichen Befugnisse der Landesherren bereits in der vorreformatorischen Zeit gefunden hatten (Lehrbuch .... S. 423). Daß durch die Aufstellung des Begriffs „erweitertes Majestätsrecht" „erweiterte Vogtei", nichts gewonnen werde, und

in dieser eine den berechtigten Ansprüchen der Kirche genügende „Berichtigung" des bisherigen Begriffs und Umfangs des landesherrlichen Kirchenregiments auch nicht entfernt anerkannt werden könne, dürfte sich aus der obigen Ausführung ergeben haben. Wie wenig die Dove'sche Auffassung der „erweiterten Vogtei" und der in dieser enthaltenen Befugnisse dem ursprünglichen Gedanken des Kirchenregiments bei den Reformatoren entspricht, zeigt eine Vergleichung derselben mit den oben hervorgehobenen Aussprüchen der Reformatoren. Die Ausdehnung, welche die kirchenvogteilichen Befugnisse der Landesherren z. Th. schon in der vorreformatorischen Zeit erfahren hatten, war ganz anderer Natur, als dieser moderne Begriff der „erweiterten Vogtei"; dort sahen die Fürsten und Magistrate sich veranlaßt, zahllosen Mißbräuchen bei Handhabung der kirchlichen Gewalt, sowie dem Verderbniß und der Sittenlosigkeit der Geistlichkeit entgegenzutreten, und wenn sie hierbei auch vielfach in innere kirchliche Verhältnisse eingegriffen und dieselben von sich aus geregelt haben, so war das Motiv dafür doch stets Beseitigung der durch jene kirchlichen Uebelstände dem Staate und den Unterthanen drohenden Gefahren; diese Wirksamkeit der Obrigkeit gründete sich durchweg auf das weltliche Hoheitsrecht, wogegen jener sogenannten „erweiterten Vogtei" eigenthümlich ist eine Verbindung der weltlichen Hoheitsrechte mit einer Kirchengewalt.

So ergiebt sich also, daß alle Versuche, den Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments durch Reformen, namentlich durch Begrenzung der rein persönlichen Rechte zu ermöglichen, in Wahrheit nicht zum Ziele führen. Das historisch überkommene Institut ist nicht in Einklang zu bringen mit dem unveräußerlichen Anspruch der Kirche auf freie und selbstständige Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten, die Beibehaltung desselben, und sei es noch so sehr eingeschränkt und gebunden, wird, solange es überhaupt noch einen realen Inhalt besitzt, stets lähmend und störend wirken auf den Organismus der Kirche und dessen Wirk-

samkeit, und um einer historischen Formel willen wirkliches, pulsirendes Leben und Wirken innerhalb der Kirche nicht zur Geltung und Bethätigung gelangen lassen.

Hierzu kommt noch folgende Erwägung: das Kirchenregiment hat unstreitig die Aufsicht über Lehre und gottesdienstliche Ordnungen, sowie die Sorge für Aufrechthaltung und Verbreitung derselben. Die evangelische Kirche betrachtet natürlich ihre Ansicht über die Bedeutung der heiligen Schrift und über ihre aus dieser geschöpfte christliche Lehre als die allein rechte und wahre, sie erwartet daher und verlangt von ihren Gliedern, vornehmlich von ihren Organen und dem Inhaber des Kirchenregiments eine dem entsprechende Thätigkeit und Sorgfalt. Letzterer ist demnach verpflichtet, für die Verbreitung der Lehre und die Förderung der specifisch evangelisch-christlichen Zwecke und Interessen Sorge zu tragen, und der evangelischen Wahrheit über den Irrthum und falschen Glauben zum Siege zu verhelfen. Dem entsprechend verfuhren die Landesherren im 16. und 17. Jahrhundert mit Schärfe gegen Diejenigen, welche sich nicht zur „reinen Lehre" bekannten, und zwangen dieselben zur Auswanderung. Zwar wurde die strenge Beobachtung jener Pflicht durch den westphälischen Frieden, durch Vergleiche und Uebereinkünfte, welche die Zulassung und Religionsübung auch Andersglaubender innerhalb gewisser Grenzen feststellten, einigermaßen eingeschränkt, ebenso erhielt das Kirchenregiment durch den Einfluß des Territorialismus in den leitenden Kreisen vielfach einen andern Charakter, insofern die Sorge für Erhaltung des reinen Glaubens zurücktrat vor der prinzipalen Aufgabe des Landesherrn, den Frieden und einen ungestörten Rechtszustand im Lande zu bewahren; gleichwohl galt vom Standpunkt der kirchlichen Auffassung aus der Inhaber des Kirchenregiments immer noch verpflichtet, jene seine kirchliche Obhut und Pflege, soweit nicht Reichsgesetze und Verträge ihn banden, zur vollen Geltung und Wirksamkeit gelangen zu lassen. In einem schwarzburgischen Memorial zu den west-

phälischen Friedensverhandlungen heißt es: „Und ist unwidersprechlich, daß einem jeden Stande freistehe, seine von Gott anvertrauten Unterthanen, ohne einiges Ansehen, auf eben dem Wege, auf welchem er von seiner selbsteigenen Person die Seligkeit zu erlangen getrauet, zu leiten und zu führen, zumal sich nichts mehr geziemt, als daß der Unterthan der Obrigkeit und seinem Herrn folge und seine Religion amplectire"; in der Würtembergischen Landesgesetzgebung des 17. Jahrhunderts wird mehrfach die lutherische Konfession als die allein seligmachende bezeichnet und bestimmt, daß, wer zu einem andern Glauben übertrete, des Landes verwiesen werden solle und von seinen Eltern enterbt werden dürfe; in Mecklenburg hat die lutherische Kirche bis in die neueste Zeit als ausschließliche Staatskirche gegolten, und ist der Grundsatz festgehalten worden, daß ein katholischer Kultus und die Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen durch katholische Geistliche von einer ausdrücklichen landesherrlichen Genehmigung abhängig sei. In den übrigen deutschen Ländern, Oesterreich ausgenommen, gewann seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine freiere, humanere und weitherzigere Auffassung Geltung, welche von einer strengen Befolgung der im landesherrlichen Kirchenregiment enthaltenen Obliegenheiten absehen zu müssen glaubte. Freilich gründete sich die Zulassung anderer Bekenntnisse vielfach auch auf Gleichgültigkeit gegen den kirchlichen Lehrbegriff und die kirchlichen Interessen überhaupt, sowie darauf, daß das Bewußtsein der eigentlichen Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments ganz verloren gegangen war. In der neueren Zeit dagegen ist dieses Bewußtsein wieder in weiten Kreisen angeregt und wiederbelebt, und die große Verschiedenheit zwischen der Kirchengewalt, ihren Zwecken und Aufgaben, und den Hoheitsrechten in ihrem ganzen Umfange erkannt und gewürdigt worden. Man hat zwar das landesherrliche Kirchenregiment, in Anbequemung an die gegebenen Verhältnisse, mit der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der evangelischen und katholischen Kirche da-

durch in Einklang zu bringen gesucht, daß man jenem die Pflicht der christlichen Obrigkeit unterlegte, den christlichen Glauben, wie er nach göttlicher Zulassung in diesen beiden Kirchen gelehrt werde, rein zu erhalten. (von Scheurl, Abhandl. S. 322. 410. 411.) Allein ganz abgesehen davon, daß ein solches Kirchenregiment durchaus von seiner Grundlage und seinem Zusammenhange mit der evangelischen Kirche gelöst erscheint, auch mit größerem Rechte als Ausfluß des Staatshoheitsrechts betrachtet werden muß, ist auch dieses Auskunftsmittel unzureichend, nachdem nunmehr nicht allein den bisherigen großen christlichen Konfessionen, sondern jedem Bekenntniß, jeder Religionsgemeinschaft, auch der nichtchristlichen, sofern sie sich nur dem Staatsgesetz und der bürgerlichen Rechtsordnung unterwirft, die volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Berechtigung gewährt wird. Mit der verfassungsmäßigen Anerkennung dieses Grundsatzes ist der Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments schlechthin unvereinbar.

Schließlich ist noch Folgendes in Betracht zu ziehen: Der Art. 12 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 (gleichlautend Art. 15 der jetzt geltenden Verfassung vom 31. Januar 1850) bestimmt: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig." Eine vom damaligen Kultusminister zur Berathung über die Verfassung der evangelischen Kirche niedergesetzte Kommission war einig in dem allgemeinen Grundsatz, daß durch die eingetretene Veränderung der Staatsform auch der Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments in Frage gestellt sei, und die hiernach unabweislich nothwendige Umgestaltung der kirchlichen Verfassung nur aus der eigenen That der Kirche hervorgehen könne (Richter, Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode, Berlin 1848. S. 3.); denselben Grundsatz erkannten die von sämmtlichen Königl. Preuß. Konsistorien,

evangelisch-theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten und vier Kirchenrechtslehrern (Stahl, Jacobson, Mejer und dem Verfasser) im Jahre 1849 Seitens des Kultusministers eingeholten Gutachten, im Einklange mit Professor Dr. Richter, fast ausnahmslos an (Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend, herausgegeben von Richter, Berlin 1849). Zwar ist diese damals auch in den maaßgebenden Kreisen herrschende Auffassung später grade hier aufgegeben, und der Art. 12 (15) vielmehr so umgedeutet worden, als ob durch denselben die innere Verfassung der evangelischen Kirche gar nicht berührt werde, ja Richter selbst hat es später geradezu als juristisch unzulässig bezeichnet, die Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments in den Artikel 15 hineinzutragen, und Dove ist ihm hierin gefolgt (Lehrbuch S. 426). Der genannte Artikel bezieht sich unzweifelhaft auf die innere Verfassung der evangelischen Kirche, denn er erklärt, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten solle, er stellt einen Grundsatz auf, welcher bisher in der evangelischen Kirche Preußens keine Geltung hatte. Mit diesem Grundsatze war das landesherrliche Kirchenregiment unvereinbar, denn nicht die Kirche und kirchliche Organe, sondern der König, der Königl. Preuß. Kultusminister, Königl. Preuß. Konsistorien und Superintendenten regierten die Kirche. In Folge jenes Artikels war nach meiner Ueberzeugung der Landesherr rechtlich verpflichtet, sofort die geeigneten Vorbereitungen und Maaßregeln zu treffen oder treffen zu lassen, um der Kirche die so lange entbehrte kirchliche Organisation zu verschaffen, welche ihr es möglich machte, die Neugestaltung der Verfassung aus sich heraus zu bewerkstelligen; bis dahin fungirten nach Art. 109 (110) die bisherigen landesherrlichen Behörden für die Ausübung des Kirchenregiments einstweilen fort. In diesem Sinne hat sich damals der Kultusminister wiederholt über die Bedeutung und Tragweite jenes Artikels ausgesprochen und die erforderlichen Einleitungen zur Durchführung einer wahrhaft

kirchlichen Verfassung getroffen. Gewiß sollte und wollte jener Artikel nicht sofort die bestehenden kirchlichen Verfassungsformen aufheben und „reine Bahn" machen, allein daß das landesherrliche Kirchenregiment aufhören und den neu zu bildenden kirchlichen Organen die Gestaltung und endgültige Entscheidung über die Verfassungsfrage überwiesen werden sollte, das kann bei einer ruhigen und unbefangenen Prüfung keinem Zweifel unterliegen. Wenn später eine rückläufige Strömung es möglich gemacht hat, eine andere Deutung jenes Artikels zur Geltung zu bringen, und die Neugestaltung der evangelischen Kirche, d. h. die Ausführung des Artikel 15, dermaßen hinzuhalten und zu verschleppen, daß heute nach mehr als 20 Jahren die Vorbereitungen zur Berufung einer Landessynode noch nicht beendigt sind, so gehört auch diese Thatsache zu den schlagenden Beweisen gegen die Angemessenheit des landesherrlichen Kirchenregiments. Richter hat in seinem bereits oben angeführten „Vortrage". treffend die Unvereinbarkeit des letztern mit der Stellung eines konstitutionellen Königs nachgewiesen. „Es läßt sich zwar erwarten (sagt er S. 10. 11), daß die Verfassungsurkunde das Verhältniß der kirchlichen Genossenschaften zu dem Staate in der freiesten Weise ordnen, und daß das Hoheitsrecht des Staats, wie es bis jetzt geübt worden ist, einer wesentlichen Beschränkung unterliegen werde, immer aber wird dem Staate das Recht verbleiben müssen, die Kirchen seiner Kontrole zu unterwerfen, und gegen sie erforderlichen Falls die äußere Macht in die Wagschale zu legen. Ist nun dieses der Fall, so würde, wenn die hier in Frage stehende Ansicht zur Ausführung gelangen sollte, unter Umständen die Möglichkeit eintreten, daß der Minister, welchem die künftige Verfassung die Aufsicht über die kirchlichen Korporationen beilegen wird, gegen eine vom Könige erlassene kirchliche Verordnung sein Veto einzulegen hätte. Es fällt in die Augen, daß dies eine völlig unzulässige Anomalie sein würde. Ferner, die Grenze zwischen den Konfessionen ist bisher durch die weltliche

Macht gezogen und geschützt worden, während es künftig zunächst der eigenen Kraft der Kirchen überlassen sein wird, ihre Sphäre zu sichern. Wer nun irgendwie die Stimmungen und Richtungen kennt, muß sich dessen klar werden, daß die evangelische Kirche Ursache genug haben wird, sich zusammenzuraffen, und anstatt des Schutzes, den ihr bisher der Staat gewährt hat, ihre eigene Lebenskraft aufzubieten. In der That würde aber dann der König, der über alle Parteien erhaben sein soll, in das Getriebe konfessioneller Streitigkeiten herabgezogen und der katholischen Bevölkerung des Staats gegenübergestellt werden. Es könnte ferner geschehen, daß der König als Vertreter der verletzten Kirche bittend vor der Thür des Ministers oder der Nationalversammlung stände, und dadurch in eine Lage versetzt würde, in der er ohne Frevel nicht gedacht werden kann. Wie es scheint, ist hiermit die praktische Unmöglichkeit jener Ansicht zur Genüge dargethan, und wenn dennoch die Verfassungs-Urkunden einzelner deutscher Länder wirklich dem Monarchen die Gewalt über die evangelische Kirche beilegen, so wird man berechtigt sein, dieses eben nur als ein Zeichen bewußtlosen Festhaltens an einem unter ganz andern Bedingungen und Verhältnissen entwickelten Rechte zu bezeichnen."

Eine unbefangene Würdigung aller dieser Momente wird, wie ich denke, auch in den maaßgebenden Kreisen die Unhaltbarkeit des landesherrlichen Kirchenregiments und das völlig Unzureichende aller sogenannten Verbesserungsversuche zum Bewußtsein bringen, und die Landesherrn selbst veranlassen, auf ein Recht zu verzichten, dessen Ausübung in Folge des Wechsels der Verhältnisse und Zustände nachgrade zu einem Unrechte an der Kirche selbst geworden ist. Treffend ist das Urtheil Friedrich Wilhelm's IV. (1845): „Beide, Territorialsystem und landesherrliches Episkopat, sind von solcher Beschaffenheit in sich, daß *eins allein schon vollkommen ausreichend wäre, die Kirche zu tödten, wäre sie sterblich.*" (Richter, König Friedrich Wil-

helm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861. S. 22.) Einer Deputation des Berliner Magistrats erklärte derselbe König in demselben Jahre: „Die Kirchengewalt ruht auf meiner Krone und erschwert dieselbe sehr; sie legt mir bedenkliche Pflichten auf, sie giebt mir aber unbestreitbares und unbestrittenes Recht, in die Gestaltung der Kirche einzugreifen, ich thue das aber nicht, weil ich einem unwandelbaren Grundsatze folge, der ist, die Kirche durch sich selbst sich gestalten zu lassen. . . . . Sollte von den berechtigten Organen der Kirche (den Synoden) die Anregung auf eine Gestaltung der Kirche ausgehen, so werde ich gern die Hand an's Werk legen, und den Tag segnen, an welchem ich das Kirchenregiment würdig in die rechten Hände zurückgeben kann." Was sich der König unter den „rechten Händen" dachte, hat er in der Kabinetsordre v. 13. Juni 1853, betreffend die Revision der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung ausgesprochen: es waren dies „apostolisch gestaltete Kirchen, geringen, übersichtlichen Umfangs, in deren jeder das Leben, die Ordnungen und die Aemter der allgemeinen Kirche auf Erden, wie in einer kleinen Welt, und für dieselbe, thätig sind." An dieser idealistischen Auffassung, sowie an der Ueberschätzung der Kirchengewalt Seitens des Königs, welcher seine Vorstellung von kirchlicher Verfassung und kirchlicher Ordnung als absolut maaßgebend für die Kirche betrachtete, ist damals das Verfassungswerk und dessen Ausbildung gescheitert, so sehr auch der König selbst die Unhaltbarkeit der gegebenen Zustände anerkannte.

Wenn gleich aber die Hoffnung als eine wohlbegründete angesehen werden darf, daß die Landesherren nunmehr gern bereit sein werden, ihre bisherige Kirchengewalt in die Hände der Kirche zurückzugeben, so ist dazu aber wesentlich nothwendig, daß die Kirche zuvor in die Möglichkeit versetzt werde, dieses Kirchenregiment zu übernehmen und in geordneter Weise zu führen. Wo der Verfassungsbau einer Landeskirche noch nicht vollendet ist, da sind

die Landesherren verbunden, vorerst die Organisation der Kirche zur vollständigen Ausführung zu bringen, und auch die Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments haben bis dahin ihre Funktionen fortzuführen.

Die Kirche wird dann die bedeutungsvolle Aufgabe zu lösen haben, den kirchenregimentlichen Organismus so zu gestalten, daß derselbe geeignet ist zur Erhaltung des kirchlichen Rechtszustandes und der Stätigkeit der kirchlichen Ordnung, aber auch die Bedeutung der Kirchengewalt als eines Dienstes für die Kirche, und der Zusammenhang der kirchenregimentlichen Behörden mit dem Organe der Gesammtkirche oder Landeskirche, dem sie verantwortlich sind, nach allen Richtungen hin gewahrt und gesichert ist.

Berlin.
Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht)
Adler-Straße 9.

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,
herausgegeben von
Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff.**

VIII. Serie: Heft 169—192 umfassend. — Jahrgang 1873.

☞ Im Abonnement **jedes Heft nur 5 Sgr.** ☜

Mit den Heften 166—168, welche soeben ausgegeben wurden, ist die VII. Serie dieser überall mit ungetheiltem Beifall aufgenommenen, von der Jury der „Internationalen Ausstellung von Gegenständen für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der arbeitenden Klassen zu Amsterdam 1869" mit der **Goldenen Medaille** gekrönten Sammlung beendet. Unsere geehrten Abonnenten werden um gef. umgehende Erneuerung des Abonnements ersucht, um eine Verzögerung in der Continuation zu vermeiden. — Die ersten beiden Hefte der neuen VIII. Serie werden im Februar ausgegeben. Dieselben enthalten:

Czermak, Prof. Joh. N. (Leipzig), **Ueber das Ohr und das Hören.** Mit 9 Holzschnitten.

Naumann, Prof. Dr. Emil (Berlin), **Deutschlands musikalische Heroen in ihrer Rückwirkung auf die Nation.**

Ferner werden unter Anderen in dieser neuen VIII. Serie vorbehaltlich etwaiger Abänderung im Einzelnen, folgende Vorträge nach und nach erscheinen, woraus Sie die Ueberzeugung gewinnen wollen, daß dieselbe sich würdig den früheren anreiht. —

Peters, Dr. C. F. W. (Altona), Die Entfernung der Erde von der Sonne. — **Rösch**, Professor (Heilbronn), Ueber das Wesen und die Geschichte der Sprache. — **Blümner**, Dr. Hugo (Breslau), Dilettanten, Kunstliebhaber und Kenner im Alterthum. — **Kohl**, Dr. J. G. (Bremen), Ueber Klangmalerei in der deutschen Sprache. — **Gmelin**, Dr. Moritz Friedrich (Carlsruhe), Christensclaverei und Renegatenthum unter den Völkern des Islam. — **Ackermann**, Prof. Dr. (Rostock), Ueber die Ursachen epidemischer Krankheiten. — **Schönberg**, Dr. Gustav (Freiburg i. Br.), Die Volkswirthschaftslehre. — **Perls**, Dr. (Königsberg i. Pr.), Ueber die Bedeutung der pathol. Anatomie und pathol. Institute. — **Kugler**, Prof. Dr. Bernh. (Tübingen), Wallenstein. — **Zelle**, Prof. Dr. (Berlin), Nationalität und Humanität. — **v. Holtzendorff**, Prof. Dr. Fr. (Berlin), Der internationale Gefängnißcongreß u. die Gefängnißsysteme. — **Seyffarth**, Prof. Dr. (Würzburg), Das Autorrecht an literarischen Erzeugnissen. — **Grimm**, Hermann (Berlin), Der Maler Wiertz. — **v. Hochstetter**, Prof. F., Ueber den Ural und seine Mineralschätze. — **Hassel**, Prof. Dr. Paul (Berlin), Die Schlacht von Sedan. — **Lissauer**, Dr., Albrecht von Haller. — **Mayer**, Paul, Ueber Sturmfluthen, mit besonderer Berücksichtigung der jüngsten am 13. November 1872. — **Juerssen**, Dr., Ueber Farm.

In diesen Vorträgen werden alle besonders hervortretenden wissenschaftlichen Interessen unserer Zeit berücksichtigt, als:

Biographieen berühmter Männer, Schilderungen großer historischer Ereignisse, volkswirthschaftliche Abhandlungen, kulturgeschichtliche Gemälde, physikalische, astronomische, chemische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche Vorträge, erforderlichen Falls durch Abbildungen erläutert.

Rein politische und kirchliche Partei-Fragen der Gegenwart bleiben ausgeschlossen.

Die früher erschienenen Serien I.—VII. (Jahrg. 1866—1872) Heft 1—144 umfassend, sind nach wie vor zum Subscriptionspreis à 4 Thlr. brosch., à 4 Thlr. 20 Sgr. eleg. in Halbfranzband gebunden durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Prospecte sind in jeder Buchhandlung zu haben.

NB. Um neu hinzutretenden Abonnenten eine allmählige Anschaffung der früheren Serien zu erleichtern, läßt die Verlagshandlung den Abonnementspreis von 5 Sgr. für jedes Heft schon bei jedesmaliger Entnahme von 6 Heften der früheren Serien nach folgendem Modus eintreten:

Es sind für je 1 Thlr. zu beziehen aus:

Serie I.: Heft 1—6; 7—12; 13—18; 19—24; — Serie II.: Heft 25—30; 31—36; 37—42; 43—48; — Serie III.: Heft 49—54; 55—60; 61—66; 67—72; — Serie IV.: Heft 73—78; 79—84; 85—90; 91—96; — Serie V.: Heft 97—102; 103—108; 109—114; 115—120; 121—126; 127—132; 133—138; 139—144.

Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Hase, Karl,

Handbuch der protestantischen Polemik

gegen die römisch-katholische Kirche.

3. Aufl. geh. 3 Thlr.
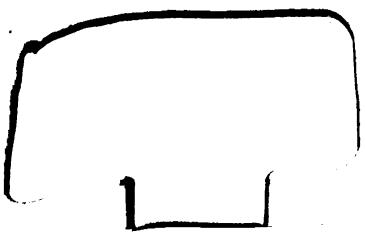
Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.